



© shutterstock

Förderkonzept der Stadt St.Gallen

Impressum

Stadt St.Gallen, Schule und Musik
06. Januar 2026

www.schulen.stadt.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1 Einleitung.....	6
1.1 Leitidee.....	6
1.2 Zielsetzung.....	6
1.3 Grundsätze der Fördermassnahmen.....	7
2 Übersicht der unterstützenden Massnahmen.....	8
2.1 Integrative Fördermassnahmen	9
2.1.1 Lehrpersonen.....	9
2.1.2 Integrierte schulische Förderung (ISF)	10
2.1.3 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U).....	12
2.1.4 Individuelle Lernziele (ILZ).....	13
2.1.5 Individualisierende Begabungs- und Begabtenförderung in der Schule	14
2.1.6 Individualisierende separative Massnahmen.....	16
2.1.7 Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	17
2.1.8 Sprachförderung im Kindergarten.....	18
2.2 Sonderpädagogikpool und weitere Förderlektionen	18
2.2.1 Ausgangslage Sonderpädagogikpool	18
2.2.2 Ausgangslage weitere Förderlektionen Regelpool	19
2.2.3 Ausgangslage Beratungsstunden SHP	20
2.3 Fördermassnahmen unter Beizug von Fachstellen	20
2.3.1 Heilpädagogische Früherziehung	20
2.3.2 Logopädie	21
2.3.3 Psychomotorik	22
2.3.4 Kleinklassen.....	23
2.3.5 Time-out-Schule in der Oberstufe.....	25
2.3.6 Talentschulen auf der Oberstufe	26
2.3.7 Nachteilsausgleich (NTA)	27
2.4 Unterstützungsangebote	30
2.4.1 Assistenz.....	30
2.4.2 Situativer Einsatz von Sozialpädagogen	31
2.4.3 Generationen in Schulen und Tagesbetreuung	32
2.4.4 Zivildienstleistende.....	33
2.5 Schulsozialarbeit.....	34
3 Gesundheitsfördernde Angebote der Schulgesundheit.....	35
3.1 Schulpsychologischer Dienst.....	36
3.2 Schulärztlicher Dienst	36

3.2.1	<i>Schulärztliche Reihenuntersuchung</i>	36
3.2.2	<i>Fachbereich Sexualpädagogik</i>	37
3.2.3	<i>Fachbereich Ernährung und Bewegung</i>	38
3.3	Kinder- und Jugendzahnklinik.....	38
3.3.1	<i>Schulzahnärztliche Reihenuntersuchung</i>	38
4	Externe Förderangebote	39
4.1	Sonderschulen	39
4.2	Begabungsförderung	40
4.2.1	<i>Förderprogramm Sankt Forscht – clever + kreativ</i>	41
5	Kommunikation	41
6	Qualitätssicherung und -entwicklung	41
7	Anhang	43
7.1	Gesetzliche Grundlagen – weiterführende Beschreibungen und Informationen	43
7.1.1	<i>Kantonale Vorgaben und Konzepte</i>	43
7.1.2	<i>Städtische Vorgaben und Konzepte</i>	43
7.1.3	<i>Unterlagen für die Praxis</i>	43
7.2	Haltungspapier Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik	43
7.3	Assistenz.....	44
7.3.1	<i>Planung und Einsatz der Assistenz</i>	44
7.4	Konzept Generationen in Schule und Tagesbetreuung.....	46
7.5	Ablaufdiagramme	50
7.5.1	<i>Flussdiagramm Ablauf sonderpädagogische Abklärungen</i>	50
7.5.2	<i>Flussdiagramm Zuweisung Timeout-Schule</i>	51
7.5.3	<i>Vorgehensweise für einen zu beantragenden Nachteilsausgleich (NTA) unter Beach - tung der genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</i>	53
7.5.4	<i>Nachteilsausgleich (NTA) im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Lese- Rechtschreibstörung (LRS)</i>	54
7.5.5	<i>Nachteilsausgleich (NTA) im Zusammenhang mit einer grundlegenden Rechenschwäche (Dyskalkulie)</i>	54
7.5.6	<i>Vorgehen im Notfall bei Kindeswohlgefährdung</i>	56
8	Beilagen	57

Präambel

Bildung ist der zentrale Schlüssel zur Entfaltung individueller Potenziale zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Schule für alle versteht sich als eine Lerngemeinschaft, in der unterschiedliche Menschen mit vielfältigen Begabungspotenzialen ihre Fähigkeiten und Interessen in Leistungen umsetzen. Differenzierungen in ihrer sehr unterschiedlichen Art und Weise (innere, natürliche und äussere Differenzierung), ein leistungsdifferenzierender Unterricht mit adaptivem und begabungsbezogenem Lernen sowie flexiblen ergänzenden Förderstrukturen ermöglichen Begabungsförderung für alle in einer sozialen Gemeinschaft. Dieser Anspruch auf Förderung individueller Stärken aller Kinder und Jugendlichen steht in untrennbarer Verbindung mit bildungsdemokratischen Grundwerten und der UN-Kinderrechtskonvention (Vereinte Nationen 1989, Artikel 28/29¹).²

Diversität und Lern- und Leistungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler sind eine selbstverständliche Ausgangslage für das Lernen. Im Bewusstsein dieser Tatsache wird eine Haltung gestärkt, die alle Kinder gemäss ihren individuellen Stärken und Begabungen annimmt und fördert, unabhängig welchen Leistungsspielraum und welche notwendigen Faktoren diese bedingt. In diesem Sinne wird eine Kultur der Chancengerechtigkeit angestrebt, die Diversität als Bereicherung versteht. Individuelle Förderung bedeutet nicht nur, Lernende in ihren Stärken zu unterstützen, sondern auch, Barrieren abzubauen, um jedem Kind den Zugang zu bestmöglicher Bildung zu ermöglichen.

Ein verantwortungsbewusstes Bildungssystem befähigt junge Menschen zur optimalen Umsetzung ihrer Begabungspotenziale – einerseits zu deren persönlicher Selbstverwirklichung, andererseits mit dem Weitblick und in Verantwortungsbewusstsein gegenüber einer gemeinsam zu gestaltenden Gesellschaft. Schule bleibt nicht auf Wissensvermittlung reduziert, sondern versteht sich auch als Ort persönlicher, sozialer, emotionaler und gesellschaftspolitischer Bildung, an dem Kinder und Jugendliche lernen, Verantwortung für ihr eigenes Lernen, ihr soziales Umfeld und die Gestaltung einer künftigen Gesellschaft und Umwelt zu übernehmen.³

¹ [Konvention über die Rechte des Kindes | UNICEF](#).

² Oppliger in Müller-Oppliger/Weigand (HG): Handbuch Begabung (2021), S. 41.

³ Oppliger in Müller-Oppliger/Weigand (HG): Handbuch Begabung (2021), S. 42.

1 Einleitung

Mit dem kantonalen Gesamtkonzept Fördernde Massnahmen aus dem Jahr 2006 wurden die Schulträger angehalten, entsprechende lokale Förderkonzepte zu entwickeln. Am 15. September 2009 kam der Stadtrat mit der Verabschiedung des städtischen Konzepts Fördernde Massnahmen diesem Auftrag nach. Im Dezember 2015 wurden die Schulträger aufgefordert, die lokalen Förderkonzepte an das neue kantonale Sonderpädagogik-Konzept anzupassen. Die förderbezogenen Rechtsgrundlagen finden sich einerseits im Volksschulgesetz sowie im Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, welches die sonderpädagogischen Massnahmen von der frühen Kindheit bis zum vollendeten 20. Altersjahr nennt und demnach auch die bestehenden lokalen Förderkonzepte beeinflusst. Letztere sind mit der lokalen Schulentwicklung zu koordinieren. Das vorliegende Förderkonzept basiert auf den kantonalen und städtischen Vorgaben (siehe Anhang Abschnitt 7.1). Es möchte einen umfassenden Überblick über sämtliche Angebote aus Schule und schulnaher Umgebung geben.

1.1 Leitidee

Die Schule versteht sich als Ort der Potenzialentfaltung. Sie fördert die Entfaltung und Nutzung persönlicher Ressourcen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Damit bietet sie ihnen Gelegenheiten, sich in (zusätzlichen) Themen und Inhalten zu vertiefen und im eigenem Lerntempo an weiterführenden Kompetenzen oder Kompetenzstufen arbeiten zu können.

Die Heterogenität von Kindern und Jugendlichen ist eine Tatsache und die Vielfalt wird als Chance und Bereicherung gesehen. Die Fördermassnahmen sind als unterstützende Angebotsvielfalt für die Lehrpersonen zu verstehen und dienen der Stärkung der Integrations- und Haltekraft der Volksschule, sodass die Schulen den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen können. Sie werden dann notwendig, wenn trotz Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts die Entwicklung des einzelnen Kindes oder die Förderung der anderen Kinder gefährdet ist. Im Einzelfall werden spezielle übergeordnete Massnahmen in Erwägung gezogen. Der Einsatz der Fördermassnahmen erfolgt so niederschwellig wie möglich und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes und der bzw. des Jugendlichen. Die Förderung baut auf den Stärken der Personen auf, ist individuell gestaltet und unterstützt in der schulischen und sozialen Entwicklung.

1.2 Zielsetzung

Schülerinnen und Schüler erleben den Unterricht als interessant und anregend. Klarheit, Strukturiertheit, Abwechslung und Lernorientierung charakterisieren den Unterricht. Es wird an bedeutsamen Inhalten gelernt. Das Engagement der Lehrpersonen, Unterricht didaktisch-methodisch sinnvoll zu variieren, die vielfältigen Möglichkeiten individuellen und kooperativen Lernens sowie bedeutsame Inhalte führen zu motivierenden Lernerfolgen und stärken die Freude am Lehren und Lernen. Die am Unterricht Beteiligten empfinden den Aufwand als lohnend und äussern sich zufrieden.

Ziel der fördernden Massnahmen ist es, den Schülerinnen und Schülern optimale Voraussetzungen für ihr schulisches Lernen zu schaffen und möglichst vielen den Besuch der Regelschule zu ermöglichen. Ausdrücklich angestrebt wird die Verbesserung der schulischen und der sozialen Leistungserbringung der Schülerinnen und Schüler. Integrative Fördermassnahmen werden gegenüber separativen bevorzugt (Integrationsvorrang). Die Überprüfung der Wirksamkeit ist Teil des Lokalen Qualitätskonzepts.

1.3 Grundsätze der Fördermassnahmen

Heterogenität wird als Beschreibung der Verschiedenheit und Vielfalt innerhalb schulischer Lerngruppen insbesondere anhand von Alter, Geschlecht, Leistung, Sprache und Herkunft verstanden. Sie als Rahmenbedingung einer integrativen Volksschule zu akzeptieren heisst, durch differenzierende Unterrichtsangebote individuelle Lernwege zu ermöglichen und zielgerichtet zu begleiten. Es bedarf vielfältiger Angebote und Differenzierungsmassnahmen, um den Unterschieden in heterogenen Lerngruppen so gut wie möglich Rechnung zu tragen. Sonderpädagogische Massnahmen beruhen auf einer Abklärung des Förderbedarfs und sind zielgerichtet, in der Regel befristet und werden im Verlauf dokumentiert. Grundsätzlich finden Fördermassnahmen während des aktuellen Stundenplans einer Schülerin oder eines Schülers statt. Vereinzelte Massnahmen (z.B. Logopädie, Psychomotorik ...) können auch ausserhalb der regulären Schulzeit stattfinden.

Grundlage des Förderkonzepts der Stadt bildet das Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St.Gallen (siehe Abschnitt 7.1 im Anhang).

Bildungsauftrag

Kinder und Jugendliche haben einen grundrechtlichen Anspruch auf ausreichenden, angemessenen und unentgeltlichen Grundschulunterricht.⁴ Die Ausbildung muss geeignet sein, die Schülerinnen und Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Die Umsetzung des Förderkonzepts erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zwischen dem Anspruch des Individuums und den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen und der Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes. Wichtige Gelingensbedingung ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten.

Integration – Separation

Die Volksschule erfüllt ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder und Jugendlichen mit ihren heterogenen Voraussetzungen und Bedürfnissen. Die Umsetzung des Prinzips «So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig» erfolgt unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unter Berücksichtigung der Ressourcen des Schulträgers und des Kantons.⁵

Gemäss des Integrationsvorranges gilt, dass Kinder, ebenso jene mit einem besonderen Bildungsbedarf, grundsätzlich in die Regelschule gehören. Dies, solange sie vom Unterricht profitieren, der Regelklassenbesuch für das Kind geeignet, erforderlich und zumutbar ist und nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegenstehen. Nur wenn der besondere Bildungsbedarf durch die Regelschule mittels Ausschöpfung ihrer Fördermöglichkeiten nicht genügend gedeckt werden kann oder die Herausforderungen für die Schule oder für das Kind zu gross werden, ist als Förderort ein separatives Klassensetting oder eine spezialisierte Sonderschule in Betracht zu ziehen.

Der schulärztliche Dienst ist als Beratungsinstanz beizuziehen, wenn es um die Integration von Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen geht, die medizinische Massnahmen notwendig machen.

⁴ Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (Sr 101) [SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) | Fedlex (admin.ch).

⁵ Art. 35 [sGS 213.1 - Volksschulgesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#).

Systemische Handlungsweise

Erziehungs- und Klassensituation sowie das Verhalten und die Einstellung der erwachsenen Personen haben einen bedeutsamen Anteil an der Entstehung wie auch an der Auflösung von Schwierigkeiten. Lehr- und Fachpersonen orientieren sich bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf nicht ausschliesslich an auffälligen Merkmalen des Kindes, sondern beachten auch das jeweilige Umfeld. Entsprechend werden, wann immer möglich, sämtliche beteiligte Personen und Systeme (Familie, Schule, Schulgesundheit, Schulsozialarbeit usw.) bei der Planung und Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt und der Informationsfluss zwischen den Beteiligten sichergestellt. Die sonderpädagogischen Massnahmen beinhalten Lösungsansätze, die den Einfluss und die Verantwortung der Beteiligten mitberücksichtigen.⁶

Die Entscheidungs- und Genehmigungsinstanzen folgen der Linienorganisation der Direktion Bildung und Freizeit.

Zielorientierung und Dokumentation in der Praxis

Der Bedarf der fördernden Massnahmen ist dann ausgewiesen, wenn sie zur Erreichung der für das Kind relevanten konkreten Entwicklungs- und Bildungsziele notwendig sind.

Die Ziele, Massnahmen und Ergebnisse jeder Förderung werden auf Effektivität und Effizienz evaluiert, gegebenenfalls adaptiert oder beendet und dokumentiert. Das multiprofessionelle Team kann mit dem Förderplaner auf PUPIL@SG transparent zusammenarbeiten. Der Förderplaner PUPIL@SG ist als Dokumentationstool grundlegend. Er ermöglicht es, sonderpädagogische Massnahmen, deren zeitlichen Rahmen resp. den Status, das Schulfach, in dem die Massnahme zum Tragen kommt, sowie die beantragende Mitarbeitende und eine Beschreibung resp. Notiz zur Massnahme zu hinterlegen und bei Bedarf in Excel zu exportieren.

2 Übersicht der unterstützenden Massnahmen

Die Schule ist ein Abbild einer Gesellschaft, die nicht auf Ausgrenzung angelegt ist, sondern sich den Realitäten von Heterogenität, Diversität und Pluralität stellt. Kinder und Jugendliche lernen dabei, mit Andersartigkeit, Widersprüchlichem und Ungewohntem – Hochbegabung ebenso wie Beeinträchtigungen – umzugehen. Sie lernen, mit unterschiedlichen Interessen und individuellen Möglichkeiten nebeneinander zu bestehen und eine Gemeinschaft durch das Einbringen ihrer Fähigkeiten positiv mitzugestalten.⁷

Die aufnehmende und wertschätzende Haltung der Lehrpersonen, der Bildungspolitik und der Bildungsverwaltung gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern mit deren unterschiedlichen Potenzialen, Interessen und Leistungsbereitschaften ist das Fundament für einen integrativen Unterricht, der allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Ausgangsbedingungen gerecht wird. Es bedarf der Reflexionsfähigkeit und Offenheit für neue Perspektiven, der Kritikfähigkeit und einem hohen Verantwortungsbewusstsein für die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. In der kontinuierlichen konzeptionellen Zusammenarbeit im Klassenteam, im Stufenteam sowie mit den schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen werden passende Fördermassnahmen für die Schülerinnen und Schüler geplant.

Die Fallführung (Planung der sonderpädagogischen Massnahmen und Koordination des Austauschs zwischen Eltern und den beteiligten Lehr- und weiteren Fachpersonen) erfolgt bei regelmässiger und

⁶ [SOK Im Überblick.pdf \(sg.ch\)](#).

⁷ Opplinger in Müller Opplinger/Weigand (HG): Handbuch Begabung (2021), S. 376.

verbindlicher Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson in der Regel durch die Klassenlehrperson. In speziellen Situationen kann diese an eine andere Person übertragen werden. Für die Phase der Abklärung und Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme übernimmt der SPD die Fallführung. Nach Einleitung der verstärkten Massnahme wird die Fallführung in der Regel von der durchführenden Stelle (Sonderschule) übernommen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Fördermassnahmen detailliert beschrieben. Einzelne Massnahmen bedürfen einer anfechtbaren Verfügung (siehe Abschnitte 2.1.4, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6). Eine Überprüfung im Sinne einer Evaluation in Bezug auf die Notwendigkeit (Zielerreichung) und Wirksamkeit der Massnahmen hat im Rahmen einer Standortbestimmung rechtzeitig zu erfolgen.

2.1 Integrative Fördermassnahmen

Die Lernforschung hat ihre Aufmerksamkeit zunehmend von der Vermittlungsdidaktik (Methoden des Lehrens) auf die konkrete Wahrnehmung von Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler verschoben. Die Fragen, wie Menschen lernen, wie Informationen von Lernenden aufgenommen und verarbeitet werden und wie daraus schliesslich individuelles und gemeinsames Verstehen resultieren kann, stehen dabei im Vordergrund.⁸

Leistungsdifferenzierende adaptive Lernangebote stellen neben den zusätzlichen Förderangeboten oder einer Lernbegleitung eine Form integrativer Förderung dar. Sie zielen darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler in einer Schule als einem «democratic playground»⁹ lernen, mit verschiedenen Begabungen, Beeinträchtigungen und Einstellungen sowie unterschiedlichem Leistungsvermögen innerhalb einer Lerngemeinschaft in gegenseitigem Respekt miteinander zu lernen und zu leben.

Demzufolge geht es der Förderung von Begabungen jeglicher Form darum, allen Kindern gemäss ihren individuellen Begabungen und Talenten eine auf sie zugeschnittene Förderung zu ermöglichen. Die Fördermassnahmen stärken die Lehrpersonen sowie deren Klassen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Schule, Tagesbetreuung, schulpsychologischem Dienst, Schulsozialarbeit, Logopädie und Psychomotorik bildet die Grundlage hierfür.

2.1.1 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen überprüfen ihre didaktisch-methodische Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung im Hinblick auf Ausgewogenheit und Bedeutsamkeit der Lehrplanvorgaben (Lehrziele) und innere Kohärenz (Passung von Zielen und Unterrichtsformen) systematisch. Sie verbessern und erweitern ihre Unterrichtsplanung und passen ihre Unterrichtsgestaltung an.

Die adaptive Unterrichtsgestaltung hat das Ziel, möglichst allen Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte zu ermöglichen. Voraussetzungen sind dabei vielfach (leistungs-)differenzierende, dem Entwicklungs- und Lernstand (von Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen) entsprechende Aufgaben. Im Weiteren gehören dazu angepasste Formen der Instruktion sowie der fachlichen und prozessorientierten Lernunterstützung. Flexibilität in der Organisation von Lerngruppen und

⁸ Opplinger, Opplinger/Weigand (Hg.). Begabung, S. 275.

⁹ Dewey, 1916, in: Opplinger/Weigand (Hg.). Begabung, S. 377.

Unterrichtszeit, geeignete Lehrmaterialien mit differenzierenden Aufgaben sowie eine im Rahmen von Schulkontexten und Ressourcen mögliche Individualisierung der Lernunterstützung dienen dem Unterricht in heterogenen Lerngruppen.

Die Lehrpersonen haben den Auftrag, durch vielfältige Unterrichtsmethoden in Verbindung mit angepassten Formen der Lernunterstützung auf die heterogenen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden und die Zusammensetzung der Klasse oder der Lerngruppe einzugehen, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte zu ermöglichen.¹⁰

Die Lehrpersonen planen ihren Unterricht längerfristig (Jahres-, Semester- oder Quartalspläne), mittelfristig (für die ganze Woche) und auch kurzfristig (für ganze Tage, einzelne Lektionen). Sie kennen die unterschiedlichen fachlichen und überfachlichen Ziele (Lehrplan). Sie setzen in ihrem Unterricht verschiedene didaktische Konzepte und Methoden sinnvoll ein und arbeiten gezielt sowie überlegt mit anderen Lehr- und Fachpersonen zusammen. Sie verfügen über die entsprechenden aktuellen pädagogischen, förderdiagnostischen, didaktischen und fachlichen Kenntnisse. Ebenso haben sie ein hinreichendes Wissen über verschiedene Lernphasen, Vorlieben beim Lernen, Ursachen von Lernschwierigkeiten sowie über die produktive Nutzung von Fehlern. Die Lehrpersonen verstehen es, dieses Fachwissen kompetent umzusetzen. Ihr Unterricht ist vielfältig gestaltet, klar strukturiert, variabel, begabungsdifferenziert sowie lern- und leistungsorientiert. Sie nutzen unterschiedliche Methoden, um im Unterricht auf die je unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aller Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Dabei stehen ihnen auch individualisierende Fördermassnahmen zur Verfügung.

Die Lehrpersonen reflektieren und überprüfen ihre didaktisch-methodische Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung im Hinblick auf die Ausgewogenheit und Bedeutsamkeit der Vorgaben des Lehrplans und der Passung von Zielen und Unterrichtsformen und adaptieren, wenn notwendig.

Die Lehrpersonen vertiefen ihre didaktisch-methodischen Kompetenzen gemäss den Richtlinien zur individuellen Weiterbildung. Ebenfalls verfügen die Schulen über einen Weiterbildungskredit, mit dem im Rahmen von schulinternen Fortbildungen diese Kompetenzen gefördert werden.

2.1.2 Integrierte schulische Förderung (ISF)

Die in diesem Kapitel beschriebene Förderung bezieht sich auf die spezifische Förderung durch schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen, in integrativen und/oder temporär separativen Lernsettings.¹¹

Beschreibung des Angebots

Im Rahmen der integrierten schulischen Förderung (ISF) wird das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich in der Regelklasse ermöglicht. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Fachpersonen von besonderer Bedeutung. Die möglichen Angebotsformen, bezogen auf diese Ebenen, umfassen Beratung, Förderplanung und Förderung sowie Zusammenarbeit und Vernetzung. Die Unterstützung orientiert sich am Unterricht, an der Klasse und an den einzelnen Schülerinnen und Schülern.

¹⁰ Orientierungshilfe zum Umgang mit Unterrichtsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten, S. 4 f.

¹¹ [SOK Für die Regelschule.pdf \(sg.ch\)](#), S. 16 ff.

Ziele der Unterstützung

Im Weiteren werden die Lehrpersonen unterstützt im Umgang mit der Vielfalt der Lernenden (Methoden, Inhalte, Förderziele, Arbeitsformen). Es ist wichtig, Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, -verzögerungen und -gefährdungen frühzeitig zu erfassen. Damit wird eine möglichst gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Schullaufbahn ermöglicht und Gewicht auf die integrierte schulische Förderung im Kindergarten gelegt.

Die Ziele der Förderung werden in Gesprächen mit den Eltern, den Lehrpersonen und der Fachperson für schulische Heilpädagogik festgelegt und überprüft. Die konkrete Planung der Förderung ist Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der Fachperson für schulische Heilpädagogik.

Arbeitsweise

Die Unterstützung erfolgt innerhalb des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit der Lehrperson in kleinen Gruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern. Die Arbeitsweise der Integrierten schulischen Förderung entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung.

Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung (in Zusammenarbeit mit der Lehrperson)
- handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen und Kompetenzen des einzelnen Kindes

Weitere Aufgaben der Lehrperson für die integrierte schulische Förderung:

- Erfassen des Lern- und Entwicklungsstandes
- Konzeption und Umsetzung von Bildungsangeboten (z.B. das Festlegen der Förderziele)
- Teilnehmen an Förder- und Abschlussgesprächen
- Verfassen des Zeugnisberichtes
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und von Lehrpersonen

Zielgruppe

Diese Form der integrierten schulischen Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich, einer umschriebenen Störung in den mathematischen Grundlagen und Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung sowie Schwierigkeiten im Lese- und Rechtschreibprozess.

Zur Zielgruppe zählen auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen (inkl. Hochbegabung).

Rahmenbedingungen für integrierte schulische Förderung

Die Integrierte schulische Förderung findet während den regulären Unterrichtszeiten möglichst unterrichtsnah statt und wird in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. In den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler die Ziele auch mit Unterstützung nicht erreichen, werden individuelle Lernziele festgelegt. Für die Unterstützung werden die Lehrmittel der jeweiligen Klasse genutzt. Nach Bedarf wird zusätzlich spezifisches Fördermaterial verwendet. Die Lehrpersonen, die integrierte schulische Förderung erteilen, verfügen über ein anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule und in der Regel über eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung.

Die Wirksamkeit der integrierten schulischen Förderung wird regelmässig evaluiert, spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer. Grundlage für die Evaluation sind eine Standortbestimmung mit den

Beteiligten, die Förderzielvereinbarung und der Lernbericht. Im Rahmen der Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann oder ob eine neue Vereinbarung zu treffen ist.

Die Zuordnung der Stunden für die integrierte schulische Förderung zu den Klassen erfolgt bedarfsgerecht und ist ein professioneller Ermessensentscheid der Schulleitung.

2.1.3 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U)

Beschreibung des Angebots

B&U¹² stellt eine verstärkte Massnahme im Schulalltag dar.¹³ Es stehen für jede Fallberatung einer Sonderschule 40 Einheiten für die Regelschulen zur Verfügung. Eine Erweiterung auf Ansuchen an die jeweilige Sonderschule ist möglich.

B&U-Dienste stehen für folgende Behinderungsarten zur Verfügung: Sehbehinderung, Hörbehinderung, Körperbehinderung, geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung, schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und Sprachbehinderung. Die B&U-Dienste sind in einem definierten Einzugsgebiet tätig.

Zielgruppe

Lehrpersonen mit spezifischen Fragestellungen zu den aufgeführten Behinderungsarten erhalten eine fachkundige Beratung mit Blick auf die Unterrichtspraxis.

Ziele der Unterstützung

Durch B&U wird die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule unterstützt. Die B&U-Dienste beraten und unterstützen primär Lehrpersonen, Fachpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, welche Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in der Regelschule unterrichten. Durch B&U der Lehr- und Fachpersonen soll ermöglicht werden, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Regelschule besuchen können (siehe Sonderpädagogik-Konzept in Abschnitt 7.1 im Anhang).

Arbeitsweise

B&U umfasst in der Regel eine punktuelle Beratung und erfolgt zum Beispiel zu Beginn des Schuljahres, pro Quartal, pro Halbjahr oder bei besonderen Vorkommnissen. Nur in begründeten Einzelfällen wird die Beratung intensiviert und erfolgt in regelmässigen Abständen, zum Beispiel einmal im Monat. B&U-Dienste arbeiten nicht mit den Schülerinnen oder den Schülern (Ausnahme: Vermittlung der Brailleschrift und Einführung in Kommunikationsgeräte).

Die beratende Lehrperson der jeweiligen Sonderschule besucht den Unterricht der Lehrperson, beobachtet und gibt im Anschluss Feedback und mögliche Hilfestellungen, wie die problematisierten Situationen bzw. Verhaltensweisen verbessert bzw. aufgelöst werden können.

Rahmenbedingungen

Anfragen erfolgen von der Lehrperson über die Schulleitung, die mit der für den entsprechenden B&U-Dienst vorgesehenen Sonderschule Kontakt aufnimmt. Die Terminkoordination erfolgt bilateral.

¹² [Zusammenfassung wichtigste Punkte B-U 2021-11-21.pdf \(sg.ch\)](#).

¹³ [SOK Für die Regelschule.pdf \(sg.ch\)](#), S. 33.

Die Abrechnung erfolgt über die jeweilige Sonderschule an den Kanton. Beratungen über 40 Einheiten werden vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt und zusammen mit dem B&U-Dienst beim Kanton beantragt.

2.1.4 Individuelle Lernziele (ILZ)

Beschreibung der Möglichkeit

Individuelle Lernziele sind eine sonderpädagogische Massnahme und können als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, wenn die bisher getroffenen sonderpädagogischen Massnahmen (ISF, Therapien) nicht ausreichen und vollständig ausgeschöpft worden sind oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg an den Lernzielen der Schulstufe nicht mehr anknüpfen konnte.¹⁴ Die Verfügung der Massnahme ist mit Eintritt in die Primarschule möglich. Eltern haben mit der Verfügung die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.¹⁵

In den entsprechenden Fächern wird im Zeugnis anstelle von Noten der Vermerk «individuelles Lernziel» eingetragen.

Zielgruppe

In folgenden Fällen können individuelle Lernziele verfügt werden (zuvor bedarf es einer umfassenden Beratung in Zusammenarbeit mit dem SPD):¹⁶

- Von Beginn weg bei spezifisch diagnostizierten Lernschwächen
- Wenn über längere Zeit trotz Unterrichtsdifferenzierung und individueller Fördermassnahmen ungenügende Leistungen erbracht werden und aufgrund der grundlegenden Lern- und Leistungsmöglichkeiten einer Schülerin bzw. eines Schülers keine Veränderung dieser Situation zu erwarten ist.

Ziele der Unterstützung

Individuelle Lernziele können dann gesetzt werden, wenn die Grundanforderungen des Lehrplans trotz Differenzierung nicht erreicht werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, individuelle Lernziele einzusetzen:

Individuelle Lernziele für eine kurze Zeitspanne:

Individuelle Lernziele werden in besonderen Fällen (z.B. bei länger andauernder Krankheit) nur für eine kurze Zeitspanne (nicht länger als ein Jahr) verfügt. Es werden dabei die Lernziele der Regelklasse angestrebt. Ziel ist die Aufhebung der individuellen Lernziele aufgrund der unterrichtsergänzenden sonderpädagogischen Massnahmen.

Individuelle Lernziele für einen längeren Zeitraum:

Wenn die bisher getroffenen sonderpädagogischen Massnahmen nicht ausreichen und die Entwicklung und der Schulerfolg des Kindes gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten (individuelle Lernziele in einem oder mehreren Fächern) geprüft werden. Diese Massnahmen

¹⁴ [SOK Für die Regelschule.pdf \(sg.ch\)](#), S. 16, 31.

¹⁵ [Handreichung Schullaufbahn.pdf](#) S. 110.

¹⁶ [ebd.](#), S. 111.

erfolgen ausschliesslich auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und werden gemäss Funktionsdiagramm von der Bereichsleitung Dienststelle Schule und Musik verfügt.

Arbeitsweise

Individuelle Lernziele gehen einher mit integrierter schulischer Förderung (ISF) als unterrichtsergänzende sonderpädagogische Massnahme zur Unterstützung der auftretenden Schwierigkeiten. Es ist eine individuelle Förderplanung zu erstellen. Bei der Verfügung von individuellen Lernzielen in den Fachbereichen «Sprachen», «Mathematik» und «Natur, Mensch, Gesellschaft» ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

Rahmenbedingungen

Individuelle Lernziele werden mit einem Lernbericht dokumentiert und im Zeugnis anstelle von Noten vermerkt. Im Zeugnis werden sie erst ab der zweiten Klasse Primarschule ausgewiesen.

Die individuellen Lernziele werden statt den stufenspezifischen Lernzielen gemäss Lehrplan eingesetzt.

Der Besuch eines Fachs mit individuellen Lernzielen wird im Zeugnis mit dem Vermerk «ILZ*» anstelle einer Zeugnisnote bestätigt, sofern eine Verfügung zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung vorliegt. Auf dem Zeugnis erscheint am Ende des Fächerkatalogs eine erklärende Fussnote. Die Bilanzierung erfolgt auf dem zusätzlichen Dokument «ILZ: Dokumentation der Fachleistungen». Dieses wird auf das Zeugnisblatt der jeweiligen Stufe gedruckt.¹⁷

Das Aufheben von individuellen Lernzielen erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen wiederum mittels Verfügung durch die Bereichsleitung Dienststelle Schule und Musik. Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes ist nicht zwingend notwendig.

Dokumentation der Fachleistungen

Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen wird eine Dokumentation der Fachleistungen verfasst, die dem Zeugnis beigelegt wird. Die Dokumentation dient auch als Grundlage für die Standortbestimmung und die Information bei Lehrpersonen-, Stufen- und Schulwechsel. Die Dokumentation der Fachleistungen gibt Auskunft über den individuellen Lernstand, die Ressourcen und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Es werden Aussagen zu allen Fachbereichen gemacht, in denen individuelle Lernziele vereinbart worden sind. Als Beurteilungsinstrumente können Lernkontrollen, freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen, Einschätzung der Zielerreichung im Förderplan, Gespräche und weitere Instrumente zur Lernstandserfassung eingesetzt werden. Aussagen über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sind nicht Gegenstand des Zeugnisses, sondern des Beurteilungs- bzw. Standortgesprächs mit den Erziehungsberechtigten.¹⁸

2.1.5 Individualisierende Begabungs- und Begabtenförderung in der Schule

Begabungs- und Begabtenförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule, die das Ziel hat, die individuellen Begabungen aller Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Begabungsförderung soll primär in der Regelklasse integriert umgesetzt werden. Der Lehrplan lässt dazu Raum für

¹⁷ [Handreichung_Schullaufbahn.pdf](#) S. 111.

¹⁸ [ebd.](#), S. 112.

individualisierte und erweiterte Lernformen, eigenständiges Lernen, kooperatives bzw. interaktives Lernen, offenen und angereicherten Unterricht sowie selbst bestimmte Lerninhalte und Projekte. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und/oder hoher Leistungsbereitschaft müssen in den Klassen erkannt werden. So können sie in ihrem Potenzial unterstützt und gefördert werden.

Begabungs- und Begabtenförderung findet auf mehreren Ebenen statt. Die Schülerinnen oder der Schüler, Fachpersonen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte werden bei der Erstellung des persönlichen Förderplans miteinbezogen.

Die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen».¹⁹

Enrichment (Anreicherung)

Es erfolgt eine Organisation der Schule und Unterrichtsgestaltung, die jedem Kind Angebote zum Lernen gemäss den individuellen Begabungen und Fähigkeiten macht. Im engeren Sinn meint Enrichment zusätzliche, vertiefende Angebote in einer differenzierten und individualisierten Unterrichtsgestaltung. Enrichment im weiteren Sinn meint auch eine Unterrichtsgestaltung, die mit ihrer Differenzierung und Individualisierung den unterschiedlichen Begabungen aller entgegenkommt. Auch mittels klassenübergreifenden Unterrichts im Rahmen besonderer Veranstaltungen (u.a. Sonderwochen, Projektunterricht) oder Projektgemeinschaften können hohe intellektuelle Begabungen akzentuiert gefördert werden.

Akzeleration

Akzeleration oder beschleunigtes Lernen meint die schnellere Bewältigung des Lernstoffs. So kann dies das Überspringen von Klassen oder auch der Teilunterricht in höheren Klassen bedeuten. Die Antragstellung für das Überspringen einer Klasse erfolgt gemäss Funktionendiagramm.

Compacting

Für einzelne Schülerinnen und Schüler, die eine höhere Lerngeschwindigkeit haben, kann der Lernstoff durch Straffung (Compacting) verkürzt werden. Die Förderung ist auf das Kind individuell zugeschnitten.

Pullout-Gruppen

Einzelne Schülerinnen und Schüler verschiedener Stufen werden in einem Lernsetting unterrichtet, in dem sie ihren eigenen Fragestellungen nachgehen können. Es findet eine Lernberatung statt.

In den sogenannten Pullout-Gruppen wird ein vertieftes, forschend-entdeckendes Lernen, erweiterte Lern- und Präsentationsmethoden sowie selbst gestaltendes, innovatives Arbeiten aufgebaut. Die Individualisierung motiviert für gute Lernleistungen.

Besondere Unterrichtswochen und/oder Projektwochen

Der klassische Lektionenunterricht wird aufgelöst, wodurch projektorientiertes Arbeiten möglich wird. Ein Werkstattbetrieb ist ebenfalls eine Möglichkeit.

¹⁹ [Konzept_Hochbegabtenfoerderung.pdf \(sg.ch\)](#).

Für die Umsetzung dieser Massnahmen stehen den Schulen einerseits Lektionen gemäss Konzept Sonderpädagogikpool zur Verfügung. Andererseits können auch Mittel aus dem Kredit für Besondere Unterrichtswochen eingesetzt werden.

2.1.6 Individualisierende separate Massnahmen

Beschreibung des Angebots

Schülerinnen und Schüler erfahren in individualisierenden separativen Massnahmen eine Förderung ihrer spezifischen Bedürfnisse. Diese können sowohl eine kognitive als auch eine Unterstützung im sozialen und emotionalen Lernen umfassen.²⁰

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler, die in der separativen Gruppe eine Förderung ihrer spezifischen Bedürfnisse benötigen. Dies kann sowohl die kognitive als auch die sozial-emotionale Förderung betreffen.

Ziele der Unterstützung

Die separativen Gruppen sind mit einer Lehrperson besetzt (schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge, Lehrperson mit einer Ausbildung in Bezug auf Hochbegabung oder Lehrperson mit Lehrdiplom). Diesen Gruppen steht eine vorbereitete Lernumgebung zur Verfügung.

Arbeitsweise

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten auf ihr Leistungsvermögen angepasste Lernstrategien und -techniken. Die angepasste Lernumgebung berücksichtigt die individuellen Lernwege.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Lernangebote und/oder können ihren eigenen Fragestellungen (z.B. Projektunterricht) nachgehen.

Der individuellen Ausgestaltung des Angebots soll hier ausdrücklich Raum gegeben werden.

Die Lehrpersonen der separativen Gruppe unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der Förderung ihrer selbstgewählten Aufgabenstellungen (Beratung und Coaching) und stellen auch konkrete Aufgabenstellungen zur Verfügung. Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler auch in der Bearbeitung ihrer sozial-emotionalen Fragestellungen an. Konfliktlösungsstrategien und eine Schulung der Frustrationstoleranz sind mögliche Themenfelder. Je nach Fragestellungen des Schülers/der Schülerin ist auch die Schulsozialarbeit beizuziehen.

Rahmenbedingungen

Die Klassenlehrperson oder die Schulische Heilpädagogin/der schulische Heilpädagoge erkennt eine besondere Begabung oder eine Notwendigkeit für eine temporäre separate Beschulung. Der Schulpsychologische Dienst ist bei Bedarf in beratender Funktion involviert.²¹ Das Team der Lehrpersonen schlägt der Schulleitung die separate Beschulung mittels eines begründeten Antrags vor. In diesem werden die Lernziele für einen separativen Aufenthalt beschrieben.

Der Aufenthalt ist befristet und die Teilnahme wird von der Schulleitung entschieden. Mit den Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme besprochen und deren Einwilligung liegt vor. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt in regelmässigen Abständen von den Lehrpersonen der separativen Gruppe

²⁰ [Broschüre Sonderpädagogik 181121 DRUCK.pdf](#).

²¹ Flussdiagramm Ablauf sonderpädagogische Abklärungen (siehe Anhang).

in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Klassenlehrperson und der verantwortlichen schulischen Heilpädagogin.

Ein längerfristiger regelmässiger Aufenthalt erfolgt auf Antrag der Schulleitung an die jeweilige Bereichsleitung mit Verfügung und rechtlichem Gehör.

Separierte Gruppen werden über die Lektionen im Personalpool oder Sonderpädagogikpool finanziert. In speziellen Fällen kann die Bereichsleitung auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Mittel sprechen.

2.1.7 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)²²

Beschreibung des Angebots

Der Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erwerben, ist ein begleitendes pädagogisches Grundangebot der Regelschule. Im Deutschunterricht werden Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen, im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt und gefördert. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.²³

Der Bedarf an Deutsch als Zweitsprache nimmt, angesichts der zunehmenden Zahl an Kindern mit geringen Deutschkenntnissen, einen zentralen Stellenwert ein.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler, die neu zugezogen sind und Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erwerben und deshalb über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterrichtsgeschehen erschweren.

Ziele der Unterstützung

Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Eine erfolgreiche und gleichberechtigte Teilhabe am Regelunterricht wird damit unterstützt.

Arbeitsweise

Das DaZ-Angebot ist darauf ausgelegt, den unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Durch eine Kombination aus alltagsintegrierter Förderung, spezifischen DaZ-Gruppen (je nach Sprachstandsniveau), individueller Unterstützung (temporäres Einzelsetting) und regelmässigen Sprachstandserhebungen wird gewährleistet, dass die Kinder die notwendigen Sprachkompetenzen für eine erfolgreiche Schullaufbahn erwerben.

Rahmenbedingungen

Die Massnahmen orientieren sich am individuellen Sprachstand der Schülerinnen und Schüler und an den im Lehrplan beschriebenen Kompetenzstufen im Fachbereich Deutsch. Alle am Unterricht der Schülerin oder des Schülers beteiligten Lehrpersonen arbeiten inhaltlich und organisatorisch zusammen. Die koordinierende Funktion liegt bei der Klassenlehrperson. Lehrpersonen, die Deutsch für

²² Im städtischen Rahmen wird für das vom Kanton als «Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund» bezeichnete Angebot das Synonym «Deutsch als Zweitsprache» resp. «DaZ» verwendet.

²³ [Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.pdf \(sg.ch\)](#).

Kinder im Zweit- oder Fremdspracherwerb erteilen, verfügen über ein stufengerechtes Diplom als Volksschullehrperson. Eine Zusatzqualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache ist erwünscht.

Es ist durchaus erwünscht, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, neben dem Einsatz in der Beratung der Lehrpersonen, auch DaZ-Unterricht erteilen. Die Organisation des Personaleinsatzes für den DaZ-Unterricht ist ein professioneller Ermessensentscheid der jeweiligen Schulleitung.

Ausserdem steht ergänzend der Logopädische Dienst zur Seite, der im Falle erschwerter Entwicklungsprozesse beigezogen werden kann. Ein lernförderlicher DaZ-Unterricht sowie ein sprachsensibler Unterricht sind geeignete Mittel, um Schwierigkeiten sprachlicher Natur auszugleichen. Die Verteilung der Ressourcen für DaZ wird über Anträge an die Bereichsleitung geregelt.

2.1.8 Sprachförderung im Kindergarten

Am 30. Oktober 2023 hat das Stadtparlament St.Gallen die Antwort auf das Postulat «Das Bildungswesen bleibt ungerecht» abgeschrieben. Darin enthalten sind verschiedene Massnahmen, wobei unter anderem jeder Kindergarten mit einer zusätzlichen Lektion für die Sprachförderung ausgestattet wird. Diese Lektionen werden ab Schuljahr 2025/26 erstmalig verteilt.

2.2 Sonderpädagogikpool und weitere Förderlektionen

Das vorliegende Konzept zeigt auf, wie Lektionen für den Sonderpädagogikpool und weitere Förderlektionen zustande kommen und auf die einzelnen Schuleinzugsgebiete verteilt werden.

2.2.1 Ausgangslage Sonderpädagogikpool

Der Sonderpädagogikpool wird durch die «kantonalen Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool der Volksschulen» vom 18. Mai 2016 geregelt. Dazu gibt es eine Handreichung, die vom Bildungsrat am 20. Mai 2020 zur Kenntnis genommen wurde. Die Weisungen regeln die Berechnung und damit die Höhe des Sonderpädagogikpools und machen Angaben über die Verwendungszwecke.

Grundsätzlich wird der Sonderpädagogikpool gemäss kantonomer Vorgabe mit 0.26 Lektionen pro Schülerin bzw. pro Schüler gespeist. Die Lektionenzahl wird zudem mit dem kantonalen Sozialindex multipliziert (2025 und 2026 für die Stadt St. Gallen: 1.09).

Die Lektionen des Sonderpädagogikpools werden für folgende Bereiche eingesetzt:

- Integrierte schulische Förderung (ISF) ab dem Kindergarten
- Kleinklassen

Verteilung des Sonderpädagogikpools ab Schuljahr 2025/26

Bei der Verteilung des Sonderpädagogikpools auf die einzelnen Schuleinzugsgebiete sollen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Primar- und Oberstufe) sowie der städtische Sozialindex (Primarstufe) ausschlaggebend sein. Der Sozialindex wird von der Fachstelle für Statistik Kanton St. Gallen berechnet.

Der gesamtstädtische Pool wird unter Berücksichtigung des Sozialindex, der Schülerzahlen sowie der Kleinklassen auf die einzelnen Schuleinzugsgebiete aufgeteilt. Schulleitungen entscheiden über den bedarfsgerechten Einsatz innerhalb dieser Gebiete.

Berechnung Sonderpädagogikpool PS und OS

Eine jährliche Neuberechnung des Sonderpädagogikpools würde für die einzelnen Schuleinzugsgebiete eine hohe Planungsunsicherheit bedeuten. Darum wird der Sonderpädagogikpool zusammen mit dem Sozialindex alle drei Jahre neu berechnet, und zwar ab dem Zeitpunkt, da das Modell einlaufend umgesetzt wurde (2025/26). Möglich ist dabei auch, dass beim Sozialindex andere Faktoren sowie eine andere Standardisierung eingesetzt werden, sollten Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle dies nahelegen.

In der Primarschule werden pro Kleinklasse 12 Lektionen dem Sonderpädagogikpool angerechnet (durchschnittliche Differenz zur Regelklasse). Die übrigen Lektionen werden dem Regelpool zugeschlagen. Die restlichen Lektionen des Sonderpädagogikpools werden anhand der Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie anhand des Sozialindex und unter Einhaltung der gesamtstädtischen Pools auf die Schuleinzugsgebiete verteilt. Die konkreten Zahlen werden über den Personalpool den Klassen bis spätestens im März zugestellt.

In der Oberstufe ist pro Kleinklasse mit 20 Lektionen Belastung des Sonderpädagogikpools zu rechnen (durchschnittliche Differenz zur Regelklasse). Die übrigen Lektionen werden gemäss Anzahl Schülerinnen und Schüler und unter Einhaltung des gesamtstädtischen Pools auf die Schuleinzugsgebiete verteilt.

2.2.2 Ausgangslage weitere Förderlektionen Regelpool

Gemäss kantonalen «Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool» werden die Lektionen im Regelpool gemäss einem Pro-Kopf-Faktor berechnet. Sowohl für den Kindergarten als auch für die Primar- und Oberstufe gibt es dabei Toleranzwerte für den Schulträger: Kindergarten 1.04 bis 1.81, Primarschule 1.41 bis 1.69 (1.99 bei Mehrklassen), Oberstufe 1.48 bis 1.99 (2.19 bei Niveau-Unterricht). Die daraus resultierenden Lektionen decken den Bedarf für die obligatorischen Stunden ab. Zudem werden gemäss Stufen und Klassengrössen Team-Teaching-Lektionen eingesetzt.

Ausgangslage Sprachförderung im Kindergarten

Am 30. Oktober 2023 hat das Stadtparlament St. Gallen die Antwort auf das Postulat «Das Bildungswesen bleibt ungerecht» abgeschrieben. Darin enthalten sind verschiedene Massnahmen, wobei unter anderem jeder Kindergarten mit einer zusätzlichen Lektion für die Sprachförderung ausgestattet wird. Diese Lektionen werden ab Schuljahr 2025/26 erstmalig verteilt.

Verteilung der Lektionen Sprachförderung im Kindergarten

Die Lektionen Sprachförderung im Kindergarten werden für jedes Schuleinzugsgebiet als Ganzes ausgewiesen. Es obliegt der Schulleitung, innerhalb des Schuleinzugsgebiets eine bedarfsorientierte Verteilung vorzunehmen.

2.2.3 Ausgangslage Beratungsstunden SHP

Die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen übernehmen nebst dem Unterricht beratende Funktionen für die Lehrpersonen. Die Handhabung soll je für Primar- und Oberstufe einheitlich sein.

Beratungen der SHP-Lehrpersonen werden über die Flexibilisierung des Berufsauftrags entlastet. Dabei gilt:

- Primarschule: Es wird eine halbe Lektion pro Klasse und höchstens drei Lektionen auf ein Pensum von 100% flexibilisiert.
- Oberstufe: Die Flexibilisierung wird anhand des Pensums der Lehrperson vorgenommen bis maximal drei Lektionen auf 100%.

2.3 Fördermassnahmen unter Beizug von Fachstellen

2.3.1 Heilpädagogische Früherziehung

Beschreibung des Angebots

Die Heilpädagogische Früherziehung stellt neben der gezielten Förderung der Kinder im familiären Kontext insbesondere die Beratung und Anleitung der Eltern und des Umfeldes ins Zentrum. Die Heilpädagogische Früherziehung kann ab Geburt starten und bis zum Ende des Kindergartens weitergeführt werden. In ausgewiesenen Einzelfällen kann die Heilpädagogische Früherziehung im Kindergarten neu aufgenommen werden.²⁴ Die Heilpädagogische Früherziehung liegt nicht in städtischer Hand. Vielmehr handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Stadt St.Gallen.²⁵ Sie wird vor dem Eintritt in den Kindergarten festgelegt und von Kanton und Stadt finanziert, sodass den Eltern keine Kosten für die Nutzung des Angebots entstehen.

Zielgruppe

Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung richten sich an Kinder mit einer Behinderung, einer Mehrfachbehinderung, an Kinder mit einer generalisierten eindeutigen Entwicklungsverzögerung oder an Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die den Kindergarten besuchen.

Ziele der Unterstützung

Die zusätzliche, spezifische Unterstützung im familiären Umfeld und die Beratung und Begleitung der Familien in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag ist ein wichtiger Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung:

- Die Kinder werden in ihren besonderen Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen unterstützt, sodass sie ihre Fähigkeiten in ihrem Lebensumfeld jetzt und in der Zukunft besser entfalten können.
- Die Eltern und weitere Bezugspersonen werden in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag beraten und unterstützt.
- In Zusammenarbeit mit dem erweiterten sozialen, pädagogischen und medizinischen Umfeld wird die bestmögliche Teilhabe in der Gesellschaft angestrebt.

²⁴ [Heilpädagogische Früherziehung - Heilpädagogischer Dienst.](#)

²⁵ [Träger / Verein - Heilpädagogischer Dienst.](#)

Arbeitsweise

Die Unterstützung erfolgt im familiären Kontext. Durch regelmässige Hausbesuche können Entwicklungsziele sinnvoll in den Alltag integriert werden. Die Förderung wird mit den schulischen Unterstützungsmassnahmen im Kindergarten koordiniert und geplant. Die Unterstützung der Eltern ist von ausschlaggebender Bedeutung. Eine Massnahme im Vorschulalter kann nicht gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden.²⁶

Rahmenbedingungen

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird durch die Bereichsleitung befristet angeordnet und verfügt.

Die Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher verfügen im Regelfall über eine fachspezifische, EDK-erkannte heilpädagogische Ausbildung.²⁷

2.3.2 Logopädie

Beschreibung des Angebots

Logopädische Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Störungen oder Auffälligkeiten in der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie mit Stimm-, Schluck- und Redeflussstörungen. Das Angebot umfasst Therapie, Diagnostik und Prävention. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Beratung der Bezugspersonen. Die Therapie von Lese-Rechtschreibschwäche erfolgt in enger Absprache mit der ISF.

Zielgruppe

Die logopädischen Massnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche vom Frühbereich bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Angesprochen sind Lernende, deren Sprech- und Sprachverhalten sowie Sprachverständnis beeinträchtigt sind und die dadurch in ihrer Kommunikation, Beziehungsgestaltung und im Schriftspracherwerb eingeschränkt sind. Diese Einschränkungen erschweren ihre persönliche Entwicklung im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich.

Ziele der Unterstützung

Spracherwerbsstörungen betreffen den ganzen Menschen und können die kognitive und psychosoziale Entwicklung wie auch die schulischen Leistungen beeinträchtigen. Ziel der logopädischen Arbeit ist es einerseits, Blockaden zu lösen, den Spracherwerb zu fördern und bestehende Defizite aufzuarbeiten. Andererseits müssen das familiäre und schulische Umfeld für die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert werden. Je nach Schwere und Ursache der Störung werden gemeinsam mit den Betroffenen Bewältigungs- und Kompensationsstrategien entwickelt.

Arbeitsweise

In der Regel finden die Angebote direkt vor Ort in den Schuleinheiten in voll ausgestatteten Logopädierräumen statt. Die Therapie erfolgt überwiegend im Einzelsetting, teilweise auch in Kleingruppen. Kognitive und psychosoziale Aspekte sowie das familiäre und schulische Umfeld werden in die Diagnostik einbezogen und in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen (z.B. Hörtest durch den SAD, Kinderärzte) interdisziplinär abgeklärt. Auf Basis der Abklärungsergebnisse werden die Therapieziele

²⁶ [SOK Für die Sonderschulung.pdf](#).

²⁷ [ebd.](#)

definiert. Diese orientieren sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen der kindlichen Sprachentwicklung sowie am individuellen Entwicklungsstand. Der Fokus liegt dabei auf der Förderung natürlicher Spracherwerbsstrategien und nicht am Lehrplan – somit unterscheidet sich die Logopädie von der Sprachförderung oder vom DaZ-Unterricht.

Im Rahmen der Prävention werden im Kindergarten logopädische Ersterfassungen durchgeführt, um Kinder mit erhöhtem Risiko für Spracherwerbsstörungen frühzeitig zu identifizieren (weitere Informationen sind unter Logopädie Stadt St.Gallen abrufbar). Bei erhöhtem Sprachtherapiebedarf, der durch rein integrative Massnahmen nicht ausreichend abgedeckt werden kann, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und der zuständigen Fachperson, um weitere Schritte zu klären. Beratungen können zu unterschiedlichen Themen angeboten werden, insbesondere Eltern werden eng in den therapeutischen Prozess eingebunden.

Rahmenbedingungen

Die Therapie wird in Phasen mit jeweils einer oder einer halben Lektion pro Woche durchgeführt. Die Lektionen finden in der Regel während den Blockzeiten statt. In spezifischen Fällen kann auf Grundlage förderdiagnostischer Überlegungen eine intensiviertere Form der Logopädie mit zwei Lektionen wöchentlich angeboten werden.

Die Logopädinnen und Logopäden beantragen Kostengutsprachen basierend auf den Ergebnissen standardisierter Diagnostiktests bei der Dienststelle Schulgesundheit und leiten daraus die Therapieziele ab. Die Dauer der Unterstützung hängt vom Schweregrad der Störung, der Motivation und der Unterstützung im Umfeld sowie den individuellen Entwicklungsfortschritten ab, die laufend förderdiagnostisch überprüft werden. Bei leichten Beeinträchtigungen kann eine Beratung mit anschliessender Verlaufskontrolle die Therapie ersetzen.

Die Logopädiefachperson verfügt über eine fachspezifische, von der EDK anerkannte Ausbildung. Die Anmeldung zur Logopädie erfolgt in der Regel durch die Klassenlehrperson.

2.3.3 Psychomotorik

Beschreibung des Angebots

Die Psychomotoriktherapie stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Einheit von Körper, Geist und Seele in den Mittelpunkt. Sie basiert auf der Annahme, dass Körper- und Bewegungserfahrungen eine grundlegende Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung von Kindern sind.

In der Psychomotoriktherapie werden diese Entwicklungsprozesse gezielt unterstützt und gefördert. Das Angebot umfasst Diagnostik, Therapie und Prävention. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Beratung von Bezugspersonen. Im Rahmen der Integrierten Psychomotorikförderung (IPMF) werden zudem Unterrichtseinheiten in ausgewählten Grundstufenklassen durchgeführt.

Zielgruppe

Die Psychomotoriktherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit, in Einzelfällen auch bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Angesprochen sind Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten im Bewegungsverhalten, in der Bewegungsentwicklung sowie in verschiedenen Wahrnehmungsbereichen. Diese Auffälligkeiten treten häufig in Verbindung mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten auf und erschweren die persönliche Entwicklung im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich.

Ziele der Unterstützung

Ziel der Therapie ist es, die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erweitern, ihre Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung zu fördern und bestehende Blockaden zu lösen. Durch ressourcenorientiertes Arbeiten werden das Selbstwertgefühl gestärkt und die Persönlichkeit der Lernenden unterstützt. Zudem werden das familiäre und schulische Umfeld für die individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert. Je nach Schwere und Ursache der Auffälligkeiten werden gemeinsam mit den Betroffenen geeignete Bewältigungs- und Kompensationsstrategien erarbeitet.

Arbeitsweise

Die Psychomotoriktherapie findet an fünf zentralen Standorten in voll ausgestatteten Psychomotorikräumen statt. Diese sind mit vielfältigen Turn-, Bewegungs-, Spiel- und Lernmaterialien eingerichtet. Die Therapie wird sowohl im Einzelsetting als auch in Kleingruppen angeboten. Kognitive und psychosoziale Aspekte sowie das familiäre und schulische Umfeld werden in die Diagnostik einbezogen und in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen (z.B. Kinderärzte, Ergotherapie) interdisziplinär abgeklärt. Die Therapieziele werden auf Basis der Abklärungsergebnisse formuliert und bewährte Methoden der Psychomotorik daraus für die Therapieplanung abgeleitet.

Rahmenbedingungen

Die Therapie wird in Phasen mit jeweils einer Lektion durchgeführt. Die Einheiten finden in der Regel während der Blockzeiten statt. Wenn möglich wird die Therapie schulquartiersnah organisiert. Sollte dies nicht realisierbar sein, erfolgt eine Abstimmung der Therapieorganisation gemeinsam mit den Eltern.

Kostengutsprachen werden von den Therapeutinnen und Therapeuten bei der Dienststelle Schulgesundheits beantragt und stützen sich auf standardisierte Diagnostiktests und Beobachtungen. Die Dauer der Therapie richtet sich nach dem Schweregrad der Auffälligkeiten, der Motivation sowie der Unterstützung durch das Umfeld und dem individuellen Entwicklungsfortschritt der Lernenden, die laufend förderdiagnostisch überprüft werden. In Fällen mit leichten Beeinträchtigungen kann eine Beratung mit anschließender Verlaufskontrolle eine Therapie ersetzen.

Die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine fachspezifische, von der EDK anerkannte Ausbildung. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die fallführende Lehrperson.

2.3.4 Kleinklassen

Beschreibung des Angebots

In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten unterrichtet, die in der Regelklasse nicht angemessen beschult werden können. Die Kleinklasse ist eine sonderpädagogische Massnahme und beinhaltet eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Das Angebot umfasst in der Regel die obligatorische Schulzeit ab der 3. Klasse der Primarstufe.²⁸ Das Organisationsmodell mit integrierter schulischer Förderung (ISF) ab dem 1. Kindergartenjahr ist zu favorisieren. Die Zuweisung zu einer Kleinklasse muss verfügt werden. Entsprechend haben Eltern die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.

²⁸ [SOK Für die Regelschule.pdf](#) - S. 6.

Zielgruppe

In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich unterrichtet, die den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind.

Ziele der Unterstützung

Es werden die Lernziele der Regelklasse angestrebt. Für die Schülerinnen und Schüler werden individuelle Lernziele aufgrund der Förderdiagnose und der Förderplanung festgelegt. Das Hauptziel auf der Oberstufe ist die berufliche Integration.

Arbeitsweise

Die Arbeitsweise in der Kleinklasse entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen des einzelnen Kindes
- Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Die Lernbereiche orientieren sich am Lehrplan Volksschule des Kantons St. Gallen und an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Rahmenbedingungen

In der Stadt St. Gallen ist die Durchschnittsgrösse mit 10.5 Schülerinnen und Schülern festgelegt. Die Lektionentafel der Kleinklasse der Primarstufe entspricht derjenigen der entsprechenden Regelklasse. Für die Oberstufe gilt die spezielle Lektionentafel der Kleinklassen.

Die Lehrpersonen, die in der Kleinklasse unterrichten, verfügen über ein Lehrdiplom und über eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung.

Klassenlehrpersonen können beim SPD eine Abklärung auf Kleinklasse beantragen. Die Zuweisung zu einer Kleinklasse erfolgt über Antragstellung (=Fachgutachten) des Schulpsychologischen Dienstes mittels eines Schullaufbahnentscheides der Schule. Diesem ist eine Einschätzung der Klassenlehrperson bzw. der SHP beizulegen. Der Schullaufbahnentscheid wird von der Bereichsleitung genehmigt.

Überprüfung

Die Wirksamkeit der Beschulung in der Kleinklasse wird jährlich von den Klassenlehrpersonen und der schulischen Heilpädagogin/dem schulischen Heilpädagogen überprüft. Grundlage für die Überprüfung sind eine Standortbestimmung mit den Beteiligten und der Lernbericht. Im Rahmen der Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Beschulung in der Kleinklasse weitergeführt wird oder die Rückschulung in eine Regelklasse eingeleitet werden kann.

Die Bereichsleitung prüft am Ende der Verfügungszeit die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse. Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können jederzeit die Prüfung der Rückversetzung beantragen.

Im Antrag des SPD wird festgehalten, welche angemessene Unterstützung es für den besonderen Bildungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers benötigt. Die Umsetzung obliegt der verantwortlichen Schule in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Schulpsychologin/dem verantwortlichen Schulpsychologen und den Lehrpersonen vor Ort. «Nach Möglichkeit soll die Förderung in der Regelklasse

stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Zuweisung in eine Kleinklasse nicht dem Erhalt der Kleinklasse dient.»²⁹

Die Lektionen für Kleinklassen werden gemäss dem Konzept für den Sonderpädagogikpool sowohl im Regelpool als auch im Sonderpädagogikpool eingerechnet.

2.3.5 Time-out-Schule in der Oberstufe

Beschreibung des Angebots

In der Kleinklasse «Time-out» werden Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (in Einzelfällen auch der Mittelstufe) mit psychischen und psychosomatischen Beschwerden sowie mit erheblichen Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz während einer zeitlich beschränkten Dauer unterrichtet und in der persönlichen Entwicklung unterstützt. Der Aufenthalt in der Time-out-Schule muss verfügt werden. Entsprechend haben Eltern die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.³⁰

Ziele der Unterstützung

Das hauptsächliche Ziel ist die Rückkehr in die reguläre Schule oder die Schaffung einer angepassten Anschlusslösung bei Erfüllung der Schulpflicht (z.B. Ausschulung und Berufseinstieg, Sonderschulung).

Dabei geht es für die Schülerinnen und Schüler um eine Standortbestimmung und Neuorientierung, eine Förderung der realistischen Selbsteinschätzung und des sozialen und emotionalen Lernens. Sie sollen sich mit den eigenen Verhaltensmustern auseinandersetzen, damit positive Verhaltensänderungen eingeleitet werden können.

Die Stammklasse erhält durch die Distanz und durch die pädagogische Arbeit der Klassenlehrperson die Möglichkeit, die Wiederaufnahme vorzubereiten und Gruppendynamiken zu reflektieren und zu verändern.

Die Erziehungsverantwortlichen sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Time-out-Schule aufgefordert und werden in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt.

Rahmenbedingungen

In der Time-out-Schule unterrichten Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Oberstufe oder einer heilpädagogischen Ausbildung. Weiterbildungen finden in themenspezifischen Bereichen statt, zu denen die Time-out-Schule gefordert ist. Zusätzlich zur Grundausbildung als Lehrperson werden Aus- und Weiterbildungen und/oder Berufserfahrung in den Bereichen Sozial-, Spiel- oder Erlebnispädagogik, Kommunikation und Konfliktmanagement, Krisenintervention und Beratung vorausgesetzt.

Das Team wird von einer/einem Arbeitsagodin/Arbeitsagogen unterstützt.

Klassenlehrpersonen können beim SPD eine Abklärung auf Time-out-Schule beantragen. Die Zuweisung zur Time-out-Schule erfolgt über Antragstellung (=Fachgutachten) des Schulpsychologischen Dienstes mittels eines Schullaufbahnentscheides der Schule. Diesem ist eine Einschätzung der Klassenlehrperson bzw. der SHP beizulegen. Der Schullaufbahnentscheid wird von der Bereichsleitung genehmigt. Der Ablauf der Zuweisung erfolgt gemäss Flussdiagramm Ablauf TOS (siehe Anhang Abschnitt 7.5).

²⁹ [SOK Für die Regelschule.pdf](#).

³⁰ [Konzept Kleinklassen "Time-out" \(sg.ch\)](#).

Arbeitsweise

Die Kleinklasse «Time-out» umfasst ein angepasstes schulisches Angebot mit Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich und bietet darüber hinaus eine Tagesstruktur inklusive Mittagessen an. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, das eigene Verhalten und die persönliche und schulische Situation ausserhalb des Regelklassenunterrichts aus Distanz zu reflektieren und daraus eine neue Haltung zu entwickeln.

Durch die Distanz zum gewohnten Umfeld können auch die weiteren beteiligten Personen (Klasse, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte usw.) entlastet werden. Jede Schülerin und jeder Schüler verlässt die Time-out-Schule mit einer Anschlusslösung.

Beratung und Information

Die Fachpersonen der Kleinklasse «Time-out» arbeiten in Absprache mit anderen Stellen vor Ort mit den Lehrpersonen der Regelklassen der Schulgemeinde/Region zusammen und unterstützen und beraten sie im Umgang mit verhaltensauffälligen und disziplinarisch schwierigen Schülerinnen und Schülern (z.B. Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von schulhausinternen Projekten zur Gewaltprävention, Beratung in methodisch/didaktischen Fragen, Elternarbeit usw.). Sie können im Einzelfall auch zur Vermittlung einer sinnvollen Beschäftigung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des vorübergehenden Ausschlusses (gemäss Art 13. b Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht) beigezogen werden.³¹

2.3.6 Talentschulen auf der Oberstufe

Beschreibung des Angebots

Mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz³² sind die Grundlagen für die schulische Förderung von hochbegabten Jugendlichen im Bereich Sport und Kunst (Musik und Gestalten) geschaffen worden. Danach sollen die Schulträger, welche die Volksschule führen, Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie hochtalentierten Künstlerinnen und Künstlern den Besuch einer Talentschule gestatten. Voraussetzung ist, dass die Hochbegabung im Bereich Kunst oder Sport und die Notwendigkeit, diese ausserhalb der üblichen Volksschule zu entfalten, ausgewiesen ist.³³

Eine Ausnahme von der integrierten Begabungs- und Begabtenförderung in der Volksschule ist der Besuch von Talentschulen durch hochbegabte Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten. Die Sonderbeschulung muss verfügt werden.

Ziel der Unterstützung

Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst erhalten optimale Förderung unter gleichzeitiger Gewährleistung des Erreichens der Lehrplanziele. Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst werden auf die schulischen und talentspezifischen Herausforderungen auf der Sekundarstufe II vorbereitet und beim Planen einer Anschlusslösung unterstützt. Die Talentschulen zeichnen sich durch Flexibilität aus und gewährleisten Freiraum für die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen mit

³¹ [Konzept Kleinklassen "Time-out"](#).

³² [Ratsinformationssystem Kantonsrat St.Gallen \(sg.ch\)](#) - Ziff. 1.

³³ [Konzept Hochbegabtenfoerderung.pdf \(sg.ch\)](#).

Hochbegabung in Sport und Kunst. Dazu ist eine hohe Gewichtung von Unterrichtsmodellen erforderlich, die selbstständiges Lernen und individuelle Betreuung gewährleisten.³⁴

Rahmenbedingungen

Die Talente besuchen den Schulunterricht in Talentklassen. Sie können über die beiden Oberstufentypen Real- und Sekundarschule sowie Kleinklassen hinweg unterrichtet werden (typengemischte Talentklassen). Auf die schulkulturelle Integration der Talente wird Wert gelegt, sodass die Talentschule oder -klassen einen Mehrwert für sämtliche Schülerinnen und Schüler darstellen.

Arbeitsweise

Die Talente werden zugunsten der Förderung ihrer Begabungen während einiger Wochenlektionen vom Unterricht befreit.

Die Talentschule stellt das Erreichen der Lehrplanziele sicher. Zur Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes stehen wöchentliche Arbeitsstunden zur Verfügung, die durch individuelle Lernbegleitung ergänzt werden.

Die Talentschulen arbeiten mit ausserschulischen Institutionen zusammen, die für die Förderung der Begabungen über die notwendigen fachlichen und materiellen Ressourcen verfügen. Die Koordination der Zusammenarbeit obliegt einer dafür bezeichneten Person. Die Talentschule stellt eine verbindliche und transparente Zusammenarbeit zwischen schulischer und sportlicher, respektive künstlerischer Förderung sicher.

Den Talenten werden für die Begleitung, Beratung und Unterstützung in allen Belangen der Volksschule und der Talententfaltung Koordinationspersonen zur Seite gestellt. Koordinationspersonen sind zugleich Ansprechperson für die Talente, deren Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung, Fachpersonen, Sportverbände usw.³⁵

2.3.7 Nachteilsausgleich (NTA)

Beschreibung des Angebots

Aus dem Diskriminierungsverbot und der schweizerischen Gesetzgebung ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Diese Massnahmen werden im Nachteilsausgleich zusammengefasst.³⁶

Als Nachteilsausgleich wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die das Potenzial haben, die Lernziele der Klasse zu erreichen.

Bei der Massnahme des NTA gilt der Grundsatz der Chancengerechtigkeit der Lernenden mit und ohne Behinderung.³⁷

- Fairness: Der Nachteilsausgleich gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Massnahmen (z.B. Beizug technischer Hilfsmittel) die geforderten Lernleistungen unter Beweis stellen zu können. Das Prinzip der Gerechtigkeit muss gewahrt werden können.

³⁴ [Konzept_Hochbegabtenfoerderung.pdf \(sg.ch\)](#).

³⁵ [Konzept_Hochbegabtenfoerderung.pdf \(sg.ch\)](#).

³⁶ [SOK Für die Regelschule.pdf \(sg.ch\)](#), S. 38 ff.

³⁷ [Handreichung zum Nachteilsausgleich](#).

- Verhältnismässigkeit: Die NTA-Massnahmen schaffen die Ausgangslage, damit die Schülerinnen und Schüler ihr Leistungspotenzial abrufen können. Die Nachteilsausgleichsmassnahme soll mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden können.
- Vertretbarkeit: Die NTA-Massnahmen werden unter Einbezug der Erziehungsberechtigten sowie der bzw. des betroffenen Lernenden festgelegt und können gegenüber Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

Der Nachteilsausgleich ist keine sonderpädagogische Massnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung von Leistungen.³⁸

Zielgruppe

Anrecht auf einen Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler mit einer durch eine anerkannte Fachstelle diagnostizierten Behinderung und Funktionsbeeinträchtigung. Bei Schülerinnen und Schülern wird von einer Behinderung gesprochen, wenn eine längerfristige Beeinträchtigung der geistigen, psychischen oder physischen Integrität Auswirkungen auf das schulische Können und die Teilhabe am Unterricht hat. Diese muss schwerwiegend eingeschränkt sein, damit von einer Behinderung gesprochen werden kann.³⁹

Ziele der Unterstützung

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich umfassen individuelle formale Anpassungen der Prüfungsbedingungen ohne Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele.⁴⁰ Für die Zielgruppe wird der Nachteil einer vorliegenden schwerwiegenden Beeinträchtigung mit einem Nachteilsausgleich kompensiert. Der Nachteilsausgleich ist keine sonderpädagogische Massnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung von Leistungen. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zeitgleich mit einer Anpassung der Lernziele bzw. einer Verfügung von individuellen Lernzielen erfolgen.

Arbeitsweise

Mit Blick auf die ganzheitliche Beurteilung in der Volksschule des Kantons St.Gallen, die auf einer Bewertung gezeigter schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen beruht, wird ein Nachteilsausgleich nur in Ausnahmefällen gewährt.

Die Beurteilung von Leistungen erfolgt aufgrund unterschiedlicher Informationen. Die Grundlagen zur Beurteilung gewähren den Lehrpersonen damit einen grossen Spielraum bei der Überprüfung von Leistungen. Das Setzen von Noten ist ein professioneller Ermessensentscheid von Lehrpersonen. Ein Nachteilsausgleich kann gemäss Funktionendiagramm von den Eltern und der Klassenlehrperson beim SPD angemeldet werden, der dann einen Antrag an die Dienststelle Schule und Musik stellt, die den Entscheid trifft.

Eine Behinderung kann sich sehr unterschiedlich auswirken. Es gibt deshalb keine eindeutigen Kriterien, wann und in welcher Form Massnahmen des Nachteilsausgleichs notwendig sind.

Voraussetzung für die Verfügung für einen NTA ist:

- Es liegt eine Behinderung vor, die von einer dazu berechtigten Fachperson diagnostiziert wurde.

³⁸ [Handreichung Nachteilsausgleich](#).

³⁹ [Handreichung Schullaufbahn.pdf](#) S. 114.

⁴⁰ [Nachteilsausgleich – SZH](#).

- Die diagnostischen Befunde legen nahe, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom intellektuellen Potenzial her in der Lage ist, die Lehrplanziele zu erreichen.
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann und muss zur Herstellung der Chancengerechtigkeit durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen werden.
- Die Lehrperson sieht keine Möglichkeit ohne spezifische Nachteilsausgleichsmassnahmen zu einer ganzheitlichen und fairen Beurteilung zu kommen.

Ein formaler Nachteilsausgleich ist nur dann zu beantragen, wenn unter den genannten Voraussetzungen eine der folgenden Nachteilsausgleichsmassnahmen notwendig wird und zur ganzheitlichen Leistungserhebung nicht andere Informationsquellen ausreichend sind.⁴¹

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich beinhaltet folgende Punkte:

- Diagnose: Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson, welche die Diagnose gestellt hat.
- Auswirkung der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung: Umschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung. Dabei ist zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
- Massnahmenbeschreibung: konkrete, detaillierte Beschreibung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs.
- Zeitpunkt der Überprüfung: verbindliche terminliche Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung der Nachteilsausgleichsmassnahmen.⁴²

Rahmenbedingungen

Ein empfohlenes Vorgehen zur Verfügung des Nachteilsausgleiches ist in der Handreichung Schullaufbahn nachzulesen (siehe Anhang Abschnitt 7.1).

Vor Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in jedem Fall der SPD beratend beizuziehen.⁴³

Der SPD macht bei der Fachberatung mit der KLP und der SHP Vorschläge, wie der NTA für die Prüfungssituationen ausgestaltet werden kann, basierend auf den Diagnosen (z.B. von Fachärzten, vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, Neuropädiatrie...).

Sowohl die Antragstellung als auch das Aushandeln der jeweiligen Massnahmen geschehen in Absprache mit den beteiligten Personen (Eltern, Schülerin/Schüler, Lehrpersonen, SHP usw.).

Der Nachteilsausgleich wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt, und deren Inhalt wird regelmässig von den Lehrpersonen überprüft und im schulischen Standortgespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern besprochen und gegebenenfalls angepasst.

⁴¹ Ein NTA ist durch eine Diagnose begründet und unterscheidet sich wesentlich von zeitgemässen didaktischen Massnahmen einer Individualisierung des Lernens. Möglichkeiten für NTA in Prüfungssituationen sind:

- Nutzung von spezifischen Arbeitsinstrumenten (z.B. Computer, Taschenrechner, Rechtschreibprogramm)
- Begleitung durch Drittpersonen (z.B. Gebärdendolmetscher, Lehrperson für Sehbeeinträchtigungen)
- Anpassung der Prüfungsmedien oder Form der Leistungsnachweise (z.B. Bereitstellen von vergrösserten Dokumenten, individuelles Vorlesen der Prüfungsfragen und -texte)
- Wesentliche Verlängerung der Zeitdauer an einer Prüfung
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Bereitstellung eines separaten Raumes für das Absolvieren eines Leistungsnachweises.

⁴² [Handreichung_Schullaufbahn.pdf](#) S. 116.

⁴³ [Handreichung_Schullaufbahn.pdf](#), S. 116.

Der Nachteilsausgleich wie auch die dazugehörigen Massnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt. In den vom Nachteilsausgleich betroffenen Fächern werden Noten gesetzt. Beim Übertritt in die Sekundarstufe II werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass die Sicherstellung der Nachteilsausgleichsmassnahmen mit der weiterführenden Schule zu prüfen ist.

2.4 Unterstützungsangebote

2.4.1 Assistenz

Im schulischen Alltag gibt es herausfordernde Situationen, für die das fachlich ausgebildete und kompetente Personal tragfähige und nachhaltige Lösungen finden muss. Der Einsatz von Assistenzen kann dabei eine Möglichkeit sein. Der Entscheid, in welchen Situationen eine Assistenz eingesetzt wird, obliegt der Schulleitung.

Einen guten Ein- und Überblick über die Praxis des Einsatzes von Assistenzen bietet die «Praxisbrochüre Assistenzen» der PHSG.⁴⁴

Beschreibung des Angebots

Die Lehrperson führt und unterrichtet die Klasse und trägt die Verantwortung für die Arbeit am Curriculum und den Lernfortschritt der einzelnen Kinder. Sie gestaltet einen kompetenzorientierten und differenzierten Unterricht.

Eine Assistenz ist an der Seite von Lehrpersonen und schulischen Heilpädagogen und -pädagoginnen im Unterricht unterstützend tätig. Der Einsatz dient der Entlastung des Klassensystems, um so eine hohe Unterrichtsqualität, für die die professionellen Fachpersonen mit ihrem Wissen und ihren Kompetenzen verantwortlich sind, zu sichern. Die Assistenz ist entweder für ein einzelnes Kind mit besonderem Bildungsbedarf oder für eine ganze Klasse angestellt. Sie verfügt oft über keine pädagogische Ausbildung.

Aufgabenbereich

Die Assistenz kann in den Bereichen «Unterricht», «Schülerinnen und Schüler» und «Schule» eingesetzt werden (siehe Abschnitt 7.3 im Anhang). Assistenzen sind befristet eingesetzt, bezogen auf den Einsatzgrund.

Zielgruppe

Die Assistenz unterstützt in herausfordernden und spezifischen Klassensettings und ermöglicht eine höhere Präsenz der pädagogischen Fachpersonen im Unterricht.

Ziele

Der Einsatz einer Assistenz dient der Entlastung des Klassensettings, um so eine hohe Unterrichtsqualität, für die die professionellen Fachpersonen verantwortlich sind, zu sichern.

Ziel ist es, die Schülerin oder den Schüler bei der Bewältigung der individuellen, schulischen und sozialen Anforderungen während des Schulalltags mit betreuerischen Aufgaben zu unterstützen. Bei dieser Einsatzmöglichkeit ist der Gefahr der Inselbildung zwischen Assistenz und Schülerin oder Schüler und der Segregation vom Rest der Klasse ein besonderes Augenmerk zu schenken.

⁴⁴ [Praxisbrochüre Klassenassistenzen A4 RZ WEB ES.pdf \(phsg.ch\)](#).

Arbeitsweise

Die Schulleitung (oder eine von ihr delegierte Koordinationsperson) übernimmt im Rahmen des Einsatzes der Assistenz folgende Aufgaben:

- Zuweisung und Personalführung der Assistenz
- Auftragserteilung an die Lehrperson zu Anleitung und Betreuung der Assistenz
- Definition der Zeitgefässe für die Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Assistenz
- Definition der Teilnahme an Teamsitzungen und Weiterbildung der Assistenz
- Einbindung in die Schweigepflicht

Die Lehrperson übernimmt die funktionale Anleitung der Assistenz:

- sie delegiert Aufgaben mit ausformulierten Aufträgen
- sie prüft, ob die angestrebten Ziele des Einsatzes der Assistenz auch erreicht werden
- sie gibt regelmässiges Feedback, das der Weiterentwicklung der Assistenz dient. Auch Rückmeldungen der Assistenz werden aufgrund ihrer veränderten Beobachtungsmöglichkeiten an die Lehrperson wichtiger Teil des Feedbacks.

In der Förderplanung der Schülerinnen und Schüler muss die Tätigkeit der Assistenz mitberücksichtigt werden. Sie wird in ihrer Rolle mit eingebunden.

Rahmenbedingungen

Assistenzen verfügen über eine abgeschlossene Schul- und/oder Berufsausbildung und bringen Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, viel Geduld, Belastbarkeit und eine hohe Flexibilität mit. Ein Sonderprivatauszug muss mit dem Antrag auf Vertrag der Assistenz (siehe Anhang, Abschnitt 7.3) eingereicht werden.

Die Bezahlung richtet sich nach dem Grad der Schul- und/oder Berufsausbildung. Den Primarschulen wird ein Pool für Assistenzen anhand der Schülerzahl sowie des städtischen Sozialindex zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Schulleitung bei der Bereichsleitung weitere Assistenzlektionen beantragen. In der Oberstufe erfolgt die Verteilung von Lektionen aufgrund von Anträgen der Schulleitung (vgl. dazu die Handreichung Assistenzen im Anhang Abschnitt 7.3).

2.4.2 Situativer Einsatz von Sozialpädagogen

Grundlage

Schulsozialpädagogik ist wie die Schulsozialarbeit ein eigenständiges Berufsfeld und stammt aus der Sozialen Arbeit. Schulsozialpädagogik ist verbindlich und bei bestimmten Schülerinnen und Schülern indiziert. Laufende Klärungsprozesse und die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen sind wichtig für die gelingende Kooperation von Schulsozialpädagogik, Schule, Eltern und weiteren Fachpersonen.

Beschreibung des Angebots

Zum Sozialpädagogischen Angebot gehören indizierte Massnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler. Aufträge werden zugewiesen, die Massnahmen sind verbindlich. Die Aufträge sind je nach Konzept und Zielsetzung kurz- bis langfristig. Die zu erreichenden Förderziele sind definiert. Die Schulsozialpädagogen arbeiten mit spezifischen Kindern und Jugendlichen an vereinbarten Zielen. Schülerinnen und Schüler werden im schulischen Alltag in der Umsetzung von alternativen Handlungsweisen begleitet. Aktive Mitgestaltung des Regelunterrichts mit den Lehrpersonen und/oder

Heilpädagoginnen ist ebenfalls Teil des Angebotes, sowie die Begleitung von Klassen oder Kleingruppen für (sozial-)spezifischen Regelunterricht.

Nicht eingesetzt werden Sozialpädagogen als Lehrpersonen ohne Diplom.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler, die in sozialen, emotionalen oder schulischen Belangen Unterstützung benötigen. Dies unter Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie den Lehrpersonen und weiteren (Fach-)Personen, welche mit dem Kind arbeiten (systemischer Ansatz).

Ziele

Die sozialpädagogische Arbeit zielt darauf ab, die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern, soziale Kompetenzen zu stärken und schulische Integration zu unterstützen.

Arbeitsweise

Sozialpädagoginnen begleiten Schülerinnen und Schüler in der Regel im Regelunterricht, in Ausnahmen ausserhalb der Unterrichtslogik. Die Begleitung und Beratung ist verhaltens-, lösungs- und ressourcenorientiert und die Gesprächsführung konfrontativ. Kinder und Jugendliche werden bei der Lebensbewältigung und der Erreichung der gemeinsam definierten Ziele unterstützt. Die Aktivitäten sind systemisch ausgerichtet und dienen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen und ihres Unterstützungsnetzwerkes.

Der Einsatz von Sozialpädagoginnen und -pädagogen wird durch den bestehenden Regel- und Sonderpädagogikpool abgedeckt.

2.4.3 Generationen in Schulen und Tagesbetreuung

Beschreibung des Angebots

Der ehrenamtliche Einsatz von Seniorinnen und Senioren in der Schule wird seit 2007 von der Dienststelle Schule und Musik gemeinsam mit der kantonalen Stiftung Pro Senectute⁴⁵ koordiniert. Das Angebot soll den Kontakt und das Verständnis zwischen den Generationen fördern und gleichzeitig den Schul- und Betreuungsalltag bereichern (siehe auch Abschnitt 7.4 im Anhang).

Zielgruppe

Seniorinnen und Senioren unterstützen in spezifischen Klassen- oder Gruppensettings und ermöglichen eine höhere Präsenz der pädagogischen Fachpersonen im Unterricht oder in der Tagesbetreuung. Sie begleiten Klassen auch bei Ausflügen und Schulreisen.

Ziele

- Die Unterstützung durch eine zweite erwachsene Person gibt Pädagoginnen und Pädagogen noch mehr Möglichkeiten, die Förderung in Kleingruppen zu verstärken, einzelnen Schülerinnen resp. Schülern eine gesonderte Unterstützung zukommen zu lassen oder Unternehmungen durchzuführen, die eine zusätzliche Begleitperson benötigen.
- Kinder erleben ältere Menschen, hören von deren Erfahrungen aus einem Leben in anderen Zeiten oder unter ganz anderen Umständen. Sie erfahren, dass Leben Veränderung bedeutet und dass Biografien sehr unterschiedlich verlaufen können.

⁴⁵ [Kantonale Stiftung St. Gallen - Home \(prosenectute.ch\)](http://www.prosenectute.ch).

Arbeitsweise

Die Einsatzmöglichkeiten und -zeiten richten sich nach den Bedürfnissen des Einsatzortes und den Möglichkeiten der Seniorin resp. des Seniors.

- Unterstützung von Einzelnen oder Kleingruppen in verschiedenen Fächern und Situationen
- Einbringen von persönlichen Talenten und Erfahrungen
- Hilfe beim Arbeiten der Schüler/innen mit dem PC
- Geschichten erzählen und mit Kindern spielen
- Begleitung von speziell begabten Kindern
- Begleitung bei Ausflügen und Exkursionen
- Mitwirkung bei Lagern oder Projektwochen

Rahmenbedingungen

Freiwilligkeit: Die Seniorinnen und Senioren melden sich freiwillig für solche Einsätze. Die Mitarbeit aller älteren Menschen unabhängig von Alter, Religion, Ausbildung und Nation ist erwünscht und willkommen.

Die Schulleitungen stellen ihren Lehrpersonen das Angebot vor. Diese gestalten wiederum die freiwillige Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler mit den Senioren/Seniorinnen.

Anforderungen und Pflichten auf Seiten der Seniorinnen und Senioren: Zu den Voraussetzungen gehört ein wertschätzender Umgang, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen sowie die Fähigkeit, mit Kritik und Ablehnung seitens der Kinder umgehen zu können.

Die Verantwortung für den Unterricht und die Betreuung bleibt vollständig bei der Lehrperson. Die Seniorinnen und Senioren akzeptieren deren Führungsrolle sowie den Arbeitsstil und unterstützen sie in ihren Aufgaben. Die Seniorinnen und Senioren sind normalerweise in der Wochenplanung fest eingeplant und werden regelmässig orientiert über Ereignisse, die für ihren Einsatz wichtig sind.

Evaluation: Die Zusammenarbeit wird regelmässig zwischen Lehr- oder Betreuungsperson sowie Seniorin resp. Senior ausgewertet und neu festgelegt. Auch die Kinder können in die Auswertung von Einsätzen einbezogen werden. Die Koordinations- oder Leitungspersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

2.4.4 Zivildienstleistende

Beschreibung des Angebots

Zivildienstleistende sind derzeit jeweils im Langzeiteinsatz tätig, d.h. mind. 180 Tage am Stück. Sie sind in der Schule als Gesamtheit eingesetzt und können mit organisatorischen und administrativen Aufgaben im Bereich «Unterricht» und «Schule» betraut werden.⁴⁶

(Beispiele: Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei speziellen Anlässen, administrative Arbeiten im Sekretariat, Unterstützung im Unterricht oder bei der Betreuung von Lerngruppen).

Wenn Zivildienstleistende während der Unterrichtszeit eingesetzt werden, sind sie als Assistenzen zu betrachten.⁴⁷

⁴⁶ [Welche Aufgaben erwarten mich während eines Zivildiensteinsatzes?](#)

⁴⁷ [2023_Positionspapier_Klassenassistenzen.pdf \(klv-sg.ch\).](#)

Sie werden von der Schulleitung oder von einer von dieser beauftragten Lehrperson be- und angeleitet.

Zielgruppe

Primar- und Sekundarschule

Ziele

Unterstützung der (Klassen)-Lehrpersonen

Unterstützung in der Administration und Organisation des schulischen Umfeldes

Arbeitsweise

Der Zivildienstleistende erledigt Aufträge der Schulleitung und/oder der Lehrperson selbständig und eigenverantwortlich.

Rahmenbedingungen

Der Zivildienstleistende ist der Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung koordiniert und kontrolliert sowohl die Arbeitszeit als auch die Arbeitseinsätze.

2.5 Schulsozialarbeit

Grundlagen

Durch die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit befindet sich die Schulsozialarbeit an der Schnittstelle von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und trägt damit wesentlich zum gelingenden Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen bei.

Die Schulsozialarbeit bringt ihr Wissen zur Bearbeitung aktueller Entwicklungsthemen innerhalb wie auch ausserhalb der Schule (im Sozialraum) ein. Dazu gehört u. a. die Umsetzung der Kinderrechte oder die Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft, welche zunehmend von Ungleichheiten geprägt ist.

Beschreibung des Angebots

Die Schulsozialarbeit ist eine Beratungs- und Unterstützungsleistung, die der Dienststelle Kinder, Jugend und Familie unterstellt ist und freiwillig genutzt werden kann. Schulsozialarbeitende als Fachpersonen der Sozialen Arbeit arbeiten systemisch und orientieren sich am Alltag und der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. Die Menschen und ihre Persönlichkeit stehen dabei im Vordergrund. Schulsozialarbeitende sind im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft tätig. Sie steht allen Schülerinnen, Schülern, Familien bzw. Bezugspersonen und Lehrpersonen der Stadt St.Gallen unentgeltlich zur Verfügung. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule inter- und transdisziplinär zusammen. Die Schulsozialarbeit der Stadt St.Gallen arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf nationaler bzw. kantonaler Ebene und unter Einbezug des Konzepts der Dienststelle Kinder Jugend Familie.⁴⁸

⁴⁸ [Konzept Schulsozialarbeit Stadt St.Gallen 03.10.2019.pdf](#).

Zielgruppe

Anspruchsgruppen der Schulsozialarbeit sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Kindergärten, der Primar- und Oberstufen der Stadt St.Gallen, deren Familien bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen, darüber hinaus schulinterne Dienste und Angebote sowie externe Fachstellen und Behörden.

Ziele der Unterstützung

Die Arbeit der Schulsozialarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie sowohl mit Einzelpersonen arbeitet und auf deren individuelle Lebenssituationen eingeht als auch die Bedingungen im direkten sozialen Umfeld thematisiert und einbezieht.

Die Ziele lassen sich in zwei Gruppen zu drei Themenbereichen gruppieren:

Förderung und Schutz der Schülerinnen und Schüler

- Unterstützung bei sozialen und persönlichen Herausforderungen
- Individuelle Entfaltung von Schülerinnen und Schülern durch Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz
- Kooperation zwischen Schule und weiteren Beteiligten

Partizipation und Schulkultur

- Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten
- Gemeinschaftskultur
- Reflektierte Schulkultur

Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit verpflichtet sich, für alle genannten Anspruchsgruppen langfristig und kontinuierlich eine verlässliche Zugänglichkeit und Erreichbarkeit zu festgelegten Zeiten und an definierten Orten sicherzustellen. Auf der Primarstufe arbeitet die Schulsozialarbeit aktuell mit dem niedrigsten Leistungsumfang (Stufe 5) des Schulsozialarbeiterverbands. Dies führt zu einem hochschwelligem Zugang für die Zielgruppen und einer starken Ausrichtung auf die Einzelfallarbeit. Auf der Oberstufe erfolgt die Arbeit hingegen mit Leistungsumfang 2, was eine erhöhte Präsenz und einen entsprechend niederschwelligeren Zugang ermöglicht. Die Schulsozialarbeit setzt altersgerechte und anlassbezogene Methoden ein, um Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen sowie das erweiterte unterstützende Netzwerk angemessen anzusprechen. Ein zentraler Erfolgsfaktor besteht darin, die Kompetenzen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu stärken – im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Eine enge und kooperative Zusammenarbeit mit der Schule ist hierfür grundlegende Voraussetzung. Dazu gehören regelmässige Absprachen mit der Schulleitung und den Lehrpersonen. Ein vernetztes Arbeiten ist zudem erforderlich, damit im Rahmen von Triagen oder Fallübergaben rasch die zuständigen Stellen informiert und eingebunden werden können.

3 Gesundheitsfördernde Angebote der Schulgesundheit

Die Angebote der Dienststelle Schulgesundheit der Stadt St.Gallen sind sowohl auf das physische und psychische als auch auf das soziale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Die Fachpersonen beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen. Informationen aus den persönlichen Gesprächen behandeln sie vertraulich. Bei Bedarf arbeiten sie mit anderen Spezialisten zusammen.

3.1 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst nimmt eine von Kanton und Gemeinde gemeinsam getragene Aufgabe und verpflichtende Dienstleistung wahr. Dessen Inanspruchnahme ist kostenlos. Seine Fachbereiche umfassen u.a. die Begabungsabklärung, die Entscheidungshilfe zur Einschulung und Schullaufbahn, den Fachbericht und die Antragstellung zu sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen oder die Unterstützung bei Einsätzen der kantonalen Kriseninterventionsgruppe (KIG) im Einzelfall.⁴⁹

3.2 Schulärztlicher Dienst

Die Stadt St.Gallen verfügt mit dem Schulärztlichen Dienst über eine Fachstelle, welche Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern bei gesundheitlichen Themen unterstützt und berät.⁵⁰ Dabei liegt der Fokus auf der Sicherstellung der gesundheitlichen Voraussetzungen von Kindern aller Altersstufen (mittels der schulärztlichen Reihenuntersuchungen) im Sinne des Public Health-Ansatzes wie auch der Integration von chronisch kranken Kindern (u.a. Kinder mit Herzerkrankungen, Epilepsie, Diabetes etc.). Auch präventive Angebote gehören zum Auftragspektrum des Schulärztlichen Dienstes.⁵¹

3.2.1 Schulärztliche Reihenuntersuchung

Beschreibung des Angebotes

Die schulärztlichen Untersuchungen gewährleisten das körperliche und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit. Sie sind wichtige Voraussetzung für die Bildungsteilhabe.

Ziele der Unterstützung

Die Erhebung des Gesundheitsstatus sowie präventive infektiologische Massnahmen sind wichtig für die Gesundheit aller. Daher finden im Verlauf der Schulzeit drei Reihenuntersuchungen statt, um möglichst frühzeitig eventuelle Auffälligkeiten entdecken und behandeln zu können, welche der schulischen Entwicklung entgegenstehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Durchimpfung aller Schülerinnen und Schüler gemäss Epidemiengesetz.

Arbeitsweise

Alle Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartens, der fünften Primarklasse sowie der zweiten Oberstufe werden durch die jeweilige Klassenlehrperson zur schulärztlichen Reihenuntersuchung eingeladen. Die Untersuchungen, die im Einzelsetting durchgeführt werden, finden vor Ort im Kindergarten unter Beisein eines Elternteils und ab der Schulzeit beim Schulärztlichen Dienst ohne Elternteil statt.

Ausserhalb der regulären Reihenuntersuchungen besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf eine Hör- oder Sehbeeinträchtigung kostenlos beim Schulärztlichen Dienst abklären zu lassen. Die Eltern sind im Vorfeld durch die Lehrperson zu informieren.

⁴⁹ [Schulpsychologischer Dienst | stadt.sg.ch](https://stadt.sg.ch/schulpsychologischer-dienst).

⁵⁰ [Schulärztlicher Dienst | stadt.sg.ch](https://stadt.sg.ch/schulaerztlicher-dienst).

⁵¹ Detaillierte Informationen zu allen Beratungsangeboten des Schulärztlichen Dienstes sind unter [Schulärztlicher Dienst | stadt.sg.ch](https://stadt.sg.ch/schulaerztlicher-dienst).

Weitere Informationen zu den spezifischen Abklärungen finden sich in den Konzepten «Gut sehen» und «Gut hören».

Zielgruppe

Alle Kinder und Jugendlichen vom ersten Kindergarten bis zur zweiten Oberstufe werden schulärztlich begleitet. Detaillierte Informationen zur altersspezifischen Diagnostik können unter Schulärztliche Untersuchung nachgelesen werden.

Rahmenbedingungen

Die Schulärztlichen Untersuchungen sind kantonale im Gesundheitsgesetz festgelegt und daher obligatorisch durchzuführen. Dabei steht der Schulärztliche Dienst im engen Kontakt mit dem Amt für Prävention sowie dem Kantonsarztamt des Kantons St.Gallen. Weitere Details können unter Schulärztliche Untersuchung nachgelesen werden.

3.2.2 Fachbereich Sexualpädagogik

Beschreibung des Angebotes

Die Angebote der Fachstelle Sexualpädagogik richten sich an die Schulen der Stadt St.Gallen und orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und dem Recht auf Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sexualpädagogik ist ein verbindlicher Bestandteil des Lehrplans des Kantons St.Gallen und ergänzt die Aufklärung im Elternhaus.

Ziele

Die Fachstelle verfolgt die folgenden Ziele:

- Thematisierung, Schulung und Umsetzung von international anerkannten Rechten von Kindern und Jugendlichen
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch qualifizierte Fachpersonen auf dem Gebiet der Sexualpädagogik
- Professionelle Ergänzung des schulischen Sexualkundeunterrichts durch ausgebildete Fachkräfte
- systematischer Einbezug dieser Fachpersonen zur weiteren Professionalisierung des Unterrichts

Arbeitsweise

Die sexualpädagogischen Workshops für Information, Reflexion und Austausch auf Augenhöhe sind für die Schulen der Stadt St.Gallen kostenlos und können über eine Online-Buchungsplattform reserviert werden.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche der städtischen Schulen, insbesondere der Mittel- und Oberstufe, Lehrpersonen, Eltern und weitere Erziehungsverantwortliche, Schulteams (z. B. im Rahmen von Teamcoachings).

Rahmenbedingungen

In der Schweiz besteht keine landesweite Pflicht zum Beizug von externen Fachpersonen im Bereich Sexualpädagogik. In der Stadt St.Gallen wird jedoch ein kooperatives Modell verfolgt: Lehrpersonen sind für die Vermittlung biologischer Inhalte zuständig und werden bei Bedarf punktuell

durch externe Fachpersonen unterstützt. Der Beizug dieser Fachpersonen ist für die Schulen obligatorisch.

3.2.3 Fachbereich Ernährung und Bewegung

Beschreibung des Angebotes

Die Fachstelle Ernährung und Bewegung des Schulärztlichen Dienstes trägt zur Prävention und Gesundheitsförderung in den Bereichen Ernährung und Bewegung bei. Mit Programmen wie «*Purzelbaum im Kindergarten*» und «*Schule in Bewegung*» unterstützt sie die Entwicklung gesundheitsfördernder Strukturen im Schulalltag und fördert gezielt mehr Bewegung im Kindesalter.⁵²

Ziele der Unterstützung

Das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Ernährung, Bewegung und Gesundheit ist ein zentraler Bestandteil des Lehrplans 21 in den Fachbereichen Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH). Der Unterricht wird durch die Angebote des Fachbereichs Ernährung und Bewegung themenspezifisch erweitert und ergänzt.

Arbeitsweise

Die Fachstelle bietet eine Vielzahl von praxisnahen und zielgruppenspezifischen Angeboten an, darunter Elternveranstaltungen und Schulprojekte.

Rahmenbedingungen

Als Teil der Primärprävention hat der Schulärztliche Dienst den Auftrag, Kinder und Jugendliche der städtischen Schulen für Gesundheitsthemen zu sensibilisieren. Der Fokus liegt auf der Förderung eines gesundheitsbewussten und nachhaltigen Lebensstils sowie der Prävention ernährungsbedingter Krankheiten.

3.3 Kinder- und Jugendzahnklinik

Die Kinder- und Jugendzahnklinik unterstützt die Schulen der Stadt St.Gallen in ihrem Bildungsauftrag und führt die medizinischen Massnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben der Schulzahnpflege durch. Vom Kindergarten bis zur Oberstufe werden Kinder und Jugendliche der Stadt St.Gallen jedes Jahr im Rahmen der obligatorischen Reihenuntersuchungen kostenlos untersucht. Ergänzend dazu werden diverse unterstützende Prophylaxemassnahmen angeboten, deren Vermittlung im Unterricht unter Beizug der Schulzahnpflegeinstructorin umgesetzt wird.

3.3.1 Schulzahnärztliche Reihenuntersuchung

Beschreibung des Angebots

Die jährlich obligatorischen Reihenuntersuchungen dienen der frühzeitigen Erkennung von Risiken, bereits bestehenden Schäden oder Fehlstellungen an Milch- und bleibenden Zähnen. Ziel ist es, Eltern zeitnah zu informieren, damit geeignete Behandlungen eingeleitet und die Kinder bedarfsangemessen unterstützt werden können.

⁵² [Schulärztlicher Dienst | stadt.sg.ch](http://schulaeztlicher.dienst.stadt.sg.ch).

Ziele der Unterstützung

Zentrales Ziel ist die Förderung der Zahngesundheit aller Kinder der Stadt St.Gallen. Besonders im Fokus stehen dabei Prophylaxe und Aufklärung. Weitere Informationen enthält der *Flyer* „Gesunde Zähne“.

Arbeitsweise

Im Kindergarten findet die Reihenuntersuchung einmal jährlich vor Ort in Anwesenheit eines Elternteils statt. Ab der ersten Klasse bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit erfolgt die jährliche Untersuchung in der Kinder- und Jugendzahnklinik. Die Eltern erhalten im Anschluss ein Schreiben mit dem Untersuchungsbefund und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Schritte.

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an alle Kinder der Stadt St.Gallen, vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Zusätzlich bietet die Kinder- und Jugendzahnklinik für Vorschulkinder mit Wohnsitz in St.Gallen ab dem ersten Zahn eine kostenlose Beratung sowie zahnärztliche Kontrollen an.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage für die Schulzahnpflege bildet die Schulzahnpflegeverordnung (Art. 2 Abs. 1 Bst. A-c SZpV). Die Kinder- und Jugendzahnklinik unterstützt die Schulen dabei mit spezifischen Angeboten.

4 Externe Förderangebote

4.1 Sonderschulen

Kinder mit besonders ausgeprägtem Förder- und Unterstützungsbedarf (z. B. Behinderung und/oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten) besuchen die kantonalen Sonderschulen, die als Tagessonderschule und/oder als Sonderschule mit Internat spezialisierte Bildungs- und Förderangebote realisieren, die im Grundangebot der Gemeinde nicht enthalten sind. Die Sonderschulen orientieren sich so weit wie möglich am Lehrplan der Regelschule. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis einer individuellen Förderplanung. Das Angebot an Sonderschulen im Kanton St.Gallen umfasst:⁵³

- Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung (z.B. HPS St.Gallen)
- Sonderschulen für Kinder mit Sprach- und Hörbehinderung (z.B. Sprachheilschule St.Gallen)
- Sonderschulen für Kinder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten (z.B. Sonderschule tipiti Jahreszeitenhaus)
- Sonderschule für Kinder mit Körperbehinderungen (CP-Schule St.Gallen)
- Sonderschule für Kinder mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf (Sonderschule Stiftung Kronbühl)

Der «Orientierungsrahmen für die Zuweisung und Steuerung der Sonderschulung» definiert, welche Schülerinnen und Schüler Anspruch auf eine Förderung durch verstärkte Massnahmen haben, welche Prinzipien für die Abklärung und Zuweisung zu einer Sonderschule gelten und wie sichergestellt

⁵³ [Sonderschulen | sg.ch](https://www.sg.ch/sonderschulen).

werden kann, dass der Einsatz verstärkter Massnahmen jenen Lernenden zugutekommt, die sie am ehesten nötig haben.⁵⁴ Der Besuch einer Sonderschule muss verfügt werden. Entsprechend haben Eltern die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.

Sämtliche anerkannte Sonderschulen im Kanton St.Gallen sind im «Verzeichnis der anerkannten Sonderschulen im Kanton St.Gallen» nachzulesen.⁵⁵

4.2 Begabungsförderung

Begabungs- und Begabtenförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Diese hat die Aufgabe und das Ziel, die individuellen Begabungen aller Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Das schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler mit ein. Begabungsförderung soll primär in der Regelklasse integriert umgesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren intellektuelle Hochbegabung mit Begabungsverzerrungen bzw. Schulschwierigkeiten einhergeht, können einer besonderen Schule (Privatschule) zugewiesen werden.

Kumulative Voraussetzung für externe Förderung von Hochbegabung:

- Die Möglichkeiten der Begabtenförderung der Regelschule sind ausgeschöpft.
- Ggf. das Überspringen einer Klasse.
- Ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes attestiert dem Kind ein weit überdurchschnittliches Potenzial im Sinn einer Höchstbegabung und prognostiziert zum anderen bei einem Verbleib in der öffentlichen Volksschule die Gefahr von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen.

Mit Blick auf die verfassungsmässig garantierte Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts ist die Herkunftsgemeinde zur Übernahme eines angemessenen Schulgeldes verpflichtet.⁵⁶

Die Stadt St.Gallen sucht beim Kanton St.Gallen um Genehmigung der externen Beschulung an anerkannten Schulen der Förderung von Hochbegabung an.⁵⁷

⁵⁴ [Orientierungsrahmen Zuweisung Sonderschulen.pdf](#).

⁵⁵ [Verzeichnis Sonderschulen Kanton St.Gallen August 25](#).

⁵⁶ [Konzept Hochbegabtenfoerderung.pdf \(sg.ch\)](#), S. 9.

⁵⁷ Stand 2024: Im Kanton St.Gallen sind drei Schulen für die Bezahlung des Schulgeldes im Sinne der Förderung von Hochbegabungen anerkannt:

Ostschweizer Forum für Hochbegabung: OFFH
KITS (in Bronschofen),
La NAVE (in Buchs).

4.2.1 Förderprogramm Sankt Forscht – clever + kreativ

Beschreibung des Angebots

In Kooperation mit der PHSG bietet die Stadt den Schülerinnen und Schülern von der 4. – 9. Schulstufe ein spezifisches Förderprogramm für hochbegabte und begabte Kinder an.

Im MINT-Zentrum im Hochschulgebäude Hadwig und an ausserschulischen Lernorten (anfangs im Naturmuseum St.Gallen) wird einer gemischten Gruppe von maximal 12 Schülerinnen und Schülern für ein Jahr die Möglichkeit geboten, eigenen Fragestellungen in projektbasierter Arbeit nachzugehen.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler von der 4. bis zur 9. Schulstufe mit spezifischen (Hoch)-Begabungen, insbesondere im MINT-Bereich.

Ziele

- Projektbasiertes und kollaboratives Lernen, sowie kontextbasiertes Problemlösen
- Strukturierte und geführte inquiry-based MINT-Lernstrategie
- Individualisierung und Differenzierung von Lernprozessen
- Integration von informellen und nicht-formellen Lernsettings zur Schaffung authentischer Lernumgebungen
- Bearbeitungsmöglichkeiten von Themen im MINT-Bereich in umfassender und höherer Komplexität (in Bezug zu den Möglichkeiten im Klassenunterricht)

Arbeitsweise

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten während eines Jahres an einem oder mehreren selbstgewählten Projekten (z. B. Entwicklung eines experimentellen Designs zu einer aktuellen MINT-Frage), welche unter Berücksichtigung des ausserschulischen Lernorts festgelegt werden.

Rahmenbedingungen

Das Angebot wird von der Schülerin bzw. dem Schüler im Zeitraum von einem Schuljahr jeden Mittwochvormittag von 8.00 Uhr bis 11.40 Uhr besucht. Die Anwesenheit ist verpflichtend. Die versäumten Lerninhalte müssen in Eigenverantwortung erarbeitet werden. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Der Besuch wird auf dem Zeugnisbeiblatt dokumentiert. Den Erziehungsberechtigten fallen keine weiteren Kosten an.

5 Kommunikation

Das Förderkonzept liegt den Schulleitungen und den Fachstellen vor.

Es wird den Lehrpersonen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Das Förderkonzept ist auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und damit den Fachstellen bekannt.

6 Qualitätssicherung und -entwicklung

Entwicklung wird durch eine regelmässige, gemeinsame Reflexion begünstigt (z. B. auf Basis einer SWOT-Analyse). Eine solche erlaubt es, sich mit unterschiedlichen Sichtweisen und Qualitätsverständnissen mit dem System Schule sowie dessen systemimmanenten Unzulänglichkeiten auseinanderzusetzen.

Das Durchführen von regelmässigen Standortbestimmungen sowie die interne und externe Evaluation⁵⁸ mittels verschiedener Massnahmen tragen darüber hinaus zur Qualitätsentwicklung der sonderpädagogischen Massnahmen bei. Themen aus dem Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen werden im Rahmen der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung regelmässig bearbeitet.

Das Ziel besteht in der Wahl sowie dem gezielten, effizienten und temporären Einsatz der passenden Massnahme für das einzelne Kind.

Ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung und -entwicklung besteht in der regelmässigen Weiterbildung aller Akteurinnen und Akteure, um das Fachwissen stets aktuell zu halten und dadurch agiles Handeln sowie Weiterentwicklung von Wissensbeständen zu ermöglichen.

Der aktuelle Stand im Bereich schulinterner Weiterbildungen beinhaltet die regelmässige Thematisierung von sonderpädagogisch relevanten Inhalten. Für persönliche und schulinterne Weiterbildungen stehen entsprechende Zeitgefässe und finanzielle Mittel bereit. Die Schulleitung fördert Weiterbildungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

⁵⁸ [SOK Für die Regelschule.pdf \(sg.ch\)](#), S. 46.

7 Anhang

7.1 Gesetzliche Grundlagen – weiterführende Beschreibungen und Informationen

7.1.1 Kantonale Vorgaben und Konzepte

[Volksschulgesetz](#)

[Lehrplan Volksschule](#)

[Sonderschulen | sg.ch](#)

[Handreichung_Schullaufbahn.pdf](#)

[Handreichung zum Nachteilsausgleich](#)

[Konzepte | sg.ch:](#)

[SOK Für die Regelschule.pdf](#)

[SOK Für die Sonderschulung.pdf](#)

[Konzept_Hochbegabtenfoerderung.pdf](#)

[Konzept Kleinklassen "Time-out"](#)

[Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.pdf](#)

[Heilpädagogische Früherziehung - Heilpädagogischer Dienst](#)

[2023 Positionspapier Klassenassistenzen.pdf](#)

[Schulärztliche Untersuchung | sg.ch](#)

7.1.2 Städtische Vorgaben und Konzepte

Lokales Qualitätskonzept

Funktionendiagramm des jeweils aktuellen Schuljahres

[Schulärztlicher Dienst | stadt.sg.ch](#)

[Konzept Schulsozialarbeit Stadt St.Gallen 03.10.2019.pdf](#)

7.1.3 Unterlagen für die Praxis

Orientierungshilfe zum Umgang mit Unterrichtsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten:

[Broschüre Sonderpädagogik_181121_DRUCK.pdf \(sg.ch\)](#)

[Praxisbroschüre Assistenzen A4 RZ WEB ES.pdf \(phsg.ch\)](#)

[Kantonale Stiftung Pro Senectute St. Gallen - Home](#)

[Mustervorlage Lernbericht](#)

[Förderplanung](#)

7.2 Haltungspapier Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik

[Konzept Schulsozialarbeit Stadt St.Gallen 03.10.2019.pdf](#)

Das [Haltungspapier Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik](#) zeigt Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der beiden Bereiche auf.

7.3 Assistenz

7.3.1 Planung und Einsatz der Assistenz

Handreichung Assistenzen

Grundsatz

Assistenzen werden in den Berufsfeldern «Unterricht» und «Schülerinnen und Schüler» (gemäss Berufsauftrag des Kanton St. Gallens) eingesetzt. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und die Lehrperson zu entlasten durch

- aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht sowie
- Begleitung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Die Klassenlehrperson hat dabei die Gesamtverantwortung für die Klasse. Sie weist der Assistenz vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung konkrete Aufgaben zu. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der Assistenz keine Aufträge erteilt werden, die vertiefte pädagogische Kenntnisse verlangen. Sie werden weder für die methodisch-didaktische Vorbereitung des Unterrichts noch für die Förderplanung einzelner Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Sie übernehmen keine Beurteilungen und sind nicht in der Elternarbeit involviert (vgl. dazu die Stellenbeschreibung Assistenz).

Rolle Schulleitung

Die Schulleitung zeichnet für die Anstellung und die LohnEinstufung (u.U. in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung) verantwortlich.

Die Schulleitung ist für die Begleitung des Einsatzes (Kommunikation gegenüber dem Team des Schulhauses, Planung des Einsatzes), die Konfliktklärung und Personalführung und auch für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Verteilung Assistenzlektionen und Anträge

Alle Schuleinzugsgebiete auf Stufe Primarschule erhalten anhand des Sozialindex sowie der Schüler- und Schülerinnenzahlen eine Anzahl Lektionen von der Bereichsleitung zugewiesen. Diese können innerhalb des Einzugsgebietes von den Schulleitungen nach Bedarf verteilt werden. Es gilt darauf zu achten, dass Assistenzen nach einer gewissen Zeit die Klasse wechseln können. So kann ein flexibler Einsatz gewährleistet werden.

Nebst den zugewiesenen Lektionen können Schulleitungen zusätzliche Assistenzen bei der entsprechenden Bereichsleitung beantragen. Dies erfolgt z.B. bei medizinisch indizierten Fällen oder bei Schülerinnen und Schülern, die einen Sonderschulbedarf haben, aber noch keinen Platz zugewiesen bekommen haben. Die Anträge umfassen folgende Punkte:

- Zielvorgaben und
- daraus resultierende Aufgaben und Zuständigkeiten
- Anzahl Lektionen
- Zeitraum des Einsatzes

In der Oberstufe wird die Anzahl an Lektionen für Assistenzen auf Antrag an die Bereichsleitung verteilt.

Anforderung an die Assistenz

Eine pädagogische Ausbildung ist für die Tätigkeit der Assistenz nicht zwingend erforderlich. Das Einsatzgebiet und die sich daraus ergebenden Aufgaben definieren die beruflichen und/oder persönlichen Kompetenzen.

Anstellung

Eine Assistenz wird nach Lektionen entlohnt. In einer Lektion sind stets zusätzliche zehn Minuten Vor- und Nachbereitung beinhaltet (Betreuung Kinder, Absprachen etc.) Damit ist gewährleistet, dass die Assistenz Zeit vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende hat, um die Schülerinnen und Schüler zu begleiten und nötige Absprachen mit der Lehrperson zu treffen. Die Ansätze sind:

- 25 Franken bei keiner abgeschlossenen Berufsausbildung (entspricht 27'300 Franken im Jahr bei 28 Lektionen)
- 30 Franken bei abgeschlossener Berufsausbildung oder bei mindestens zwei Schuljahren umfassenden Erfahrung als Assistenz mit einer Anstellung über 60% (entspricht 32'760 Franken im Jahr bei 28 Lektionen)
- 35 Franken bei pädagogischer Qualifikation (insbesondere Ausbildung zur Assistenz) (entspricht 38'220 Franken im Jahr bei 28 Lektionen)

In den Lektionenansätzen sind 13. Monatslohn sowie die Ferienentschädigung mitgerechnet. 28 Lektionen pro Woche gelten als Vollpensum für eine Assistenz.

7.4 Konzept Generationen in Schule und Tagesbetreuung

Ausgangslage

Seit 2007 leisten Seniorinnen und Senioren (ab 60 Jahren) im Rahmen eines freiwilligen Engagements Einsätze in verschiedenen Schulhäusern, Kindergärten und familienergänzenden Betreuungsangeboten (Tagesbetreuung, Mittagstische usw.). Das Angebot wird gemeinsam von der Dienststelle Schule und Musik der Stadt St.Gallen und der Pro Senectute Regionalstelle geführt.

Das Angebot soll den Kontakt und das Verständnis zwischen den Generationen fördern und gleichzeitig den Schul- und Betreuungsalltag bereichern.

Langfristig erfolgreich kann das Angebot sein, wenn es weiterhin gelingt, für alle Beteiligten Win-Win-Situationen zu schaffen, Spannungen konstruktiv und offen auszutragen sowie die unterschiedlichen Lebenserfahrungen anzuerkennen. Grundvoraussetzung ist die Freiwilligkeit für alle Beteiligten. Sowohl Seniorinnen und Senioren als auch Lehr- und Betreuungspersonen beteiligen sich aus persönlichem Interesse und in der Erwartung, dass die Zusammenarbeit über drei Generationen – Kinder, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren – spannend und lehrreich ist.

Zielsetzungen

- Ältere Menschen erfahren, wie Kinder in der heutigen Zeit leben, welche Herausforderungen sie zu meistern haben und wie der Schul- und Betreuungsalltag aussieht.
- Kinder erleben ältere Menschen, hören von deren Erfahrungen aus einem Leben in anderen Zeiten oder unter ganz anderen Umständen. Sie erfahren, dass Leben Veränderung bedeutet und dass Biografien sehr unterschiedlich verlaufen können.
- Senioren und Seniorinnen nutzen die Möglichkeit, ihre Zeit, ihr Wissen und ihre Lebenserfahrung einzubringen.
- Die Unterstützung durch eine zweite erwachsene Person gibt Pädagoginnen und Pädagogen noch mehr Möglichkeiten, die Förderung in Kleingruppen zu verstärken, einzelnen Schülerinnen resp. Schülern eine gesonderte Unterstützung zukommen zu lassen oder Unternehmungen durchzuführen, die eine zusätzliche Begleitperson benötigen.
- Generationen begegnen sich mit Respekt und Achtung und beschenken sich dadurch gegenseitig. Positive Erfahrungen wie ‚interessierte und anständige‘ Kinder, ‚aufgeschlossene und tolerante‘ Seniorinnen und Senioren fördern das Verständnis zwischen den Generationen.
- Kinder, Seniorinnen und Senioren sowie die Lehr- und Betreuungspersonen bauen ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis auf und lernen von den je unterschiedlichen menschlichen und fachlichen Qualitäten der anderen.

Mögliche Einsatzformen und -zeiten

Die Einsatzmöglichkeiten und -zeiten richten sich nach den Bedürfnissen des Einsatzortes und den Möglichkeiten der Seniorin resp. des Seniors. Denkbar sind z.B.

- Unterstützung von Einzelnen oder Kleingruppen in verschiedenen Fächern und Situationen
- Einbringen von persönlichen Talenten und Erfahrungen
- Hilfe beim Arbeiten der Schüler/innen mit dem PC
- Begleitung am Mittagstisch
- Geschichten erzählen und mit Kindern spielen
- Begleitung von speziell begabten Kindern
- Begleitung bei Ausflügen und Exkursionen
- Mitwirkung bei Lagern oder Projektwochen

Zeit ist eines der wertvollsten Geschenke. Seniorinnen und Senioren können in der privilegierten Situation sein, dass sie Zeit haben und sich Zeit für andere nehmen können.

Rahmenbedingungen, Gestaltung der Zusammenarbeit

Entscheidend für das Gelingen und den positiven Verlauf von Arbeitseinsätzen sind klare und im Voraus abgesprochene Rahmenbedingungen.

Freiwilligkeit

Die Seniorinnen und Senioren melden sich freiwillig für solche Einsätze und werden diese auch nur so lange wahrnehmen, als diese für sie bereichernd und interessant sind. Auch Lehr- und Betreuungspersonen ist freigestellt, ob sie mitmachen. Leitungspersonen können das Angebot in ihrem Bereich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprechen. Auch Kinder sollen sich im Sinne der Partizipation äussern können, ob und wie sie mit älteren Menschen zusammenarbeiten möchten.

Anforderungen und Pflichten auf Seiten der Seniorinnen und Senioren

Grundsätzlich ist die Mitarbeit aller älteren Menschen unabhängig von Alter, Religion, Ausbildung und Nation erwünscht und willkommen.

Voraussetzungen sind ein wertschätzender Umgang, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen sowie die Fähigkeit, mit Kritik und Ablehnung seitens der Kinder umgehen zu können. Zudem ist eine gute Verständigung in Mundart und Hochdeutsch erforderlich.

Die Verantwortung für den Unterricht und die Betreuung bleibt umfassend bei der Pädagogin resp. beim Pädagogen. Die Seniorinnen und Senioren akzeptieren deren Führungsrolle sowie den Arbeitsstil und unterstützen sie in ihren Aufgaben.

Lt. Beschluss des Stadtrats von 2020 muss jede Person, die mit Schülerinnen und Schülern tätig ist, einen Sonderprivatauszug beibringen. Die Arbeitgeberbestätigung dazu wird der Seniorin/dem Senior von der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

Anforderungen und Pflichten auf Seiten der Mitarbeitenden von Schule und Betreuung

Die Zusammenarbeit mit den Seniorinnen und Senioren ist fair, offen und zielorientiert. Die Mitarbeitenden von Schule und Betreuung tragen die Verantwortung für den Alltag. Sie unterstützen die Seniorinnen und Senioren durch Einführung, Information und Beratung.

Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit

Vor einem Einsatz lädt die Leitung Schule oder Tagesbetreuung die Seniorin oder den Senior sowie die Lehr- oder Betreuungsperson zu einem Gespräch ein und hält die Rahmenbedingungen für den Einsatz in einer schriftlichen Vereinbarung fest. In dieser werden zentrale Fragen wie Beginn der Zusammenarbeit, Einsatzort und -zeit sowie die voraussichtlichen Aufgaben gemeinsam festgelegt. Das vorliegende Konzept ist integrierter Bestandteil der Vereinbarung.

Regeln von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten werden zwischen den Verantwortlichen auf der Schul- und Betreuungsseite sowie den Seniorinnen und Senioren besprochen. Können diese nicht innert nützlicher Zeit im gegenseitigen Gespräch geklärt werden, ziehen die Beteiligten die für sie zuständige Person bei (Senior oder Seniorin: Koordination SUM, Lehr- oder Betreuungsperson: Leitung Schule oder Tagesbetreuung). Vor einer Auflösung der Vereinbarung sind die Koordination SUM und die entsprechende Leitungsperson zwingend zu informieren.

Auflösung der Zusammenarbeit

Wenn die ‚Chemie‘ zwischen Lehr- resp. Betreuungsperson und Seniorin oder Senior nicht oder nicht mehr stimmt, kann die Auflösung der Zusammenarbeit jederzeit unter Wahrung einer für alle Seiten fairen und konstruktiven Verabschiedung vollzogen werden. Alle Beteiligten werden frühzeitig informiert.

Evaluation

Die Zusammenarbeit wird regelmässig zwischen Lehr- oder Betreuungsperson und Seniorin resp. Senior ausgewertet und neu festgelegt. Auch die Kinder können in die Auswertung von Einsätzen einbezogen werden. Die Koordinations- oder Leitungspersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

Rechte der Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren, die einen Einsatz leisten, werden auf ihre Arbeit sorgfältig vorbereitet. Dies kann durch Einführung durch die Koordinationsstelle bei der Pro Senectute, Gespräche am Einsatzort oder Schnuppereinsätze erfolgen. Die Seniorinnen und Senioren sind normalerweise in der Wochenplanung fest eingeteilt und werden regelmässig orientiert über Ereignisse, die für ihren Einsatz wichtig sind.

Weiterbildung

Für die Seniorinnen und Senioren wird regelmässig ein Erfahrungsaustausch organisiert, der in Gruppen stattfindet und von den beiden Koordinationspersonen geleitet wird. Bei Bedarf werden zusätzlich gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen für alle Freiwilligen angeboten.

Anerkennung der geleisteten Dienste

Die Senioren und Seniorinnen leisten ihre Arbeit ehrenamtlich ohne Entschädigung. Pro Senectute, die Dienststelle Schule und Musik, die Schule und die Betreuung stellen sicher, dass Anerkennung und Wertschätzung in anderer Form als über Bezahlung erfolgt.

Spesen

Die Ausgaben der Seniorinnen und Senioren für die Reisen an die Einsatzorte werden entschädigt (ÖV-Billett). Die entsprechenden Abrechnungen werden bei der Koordination SUM eingereicht.

Versicherungsschutz

Die Freiwilligen sind während ihres Einsatzes über die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Es bestehen keine weiteren Versicherungen durch die Direktion Schule und Sport. Entstehen für die Seniorinnen oder Senioren z.B. bei Unfällen während des Einsatzes Selbstbehaltskosten, werden diese bis Fr. 1'000.00 von der Pro Senectute getragen.

Verwandtschaftliche Beziehungen, private Kontakte, Schweigepflicht

Es werden keine Einsätze in Situationen geleistet, in denen eigene Enkelkinder sind. Der Kontakt mit den Kindern findet in der Schule oder im öffentlichen Raum statt. Allfällige private Kontakte, die aus dem Einsatz in der Schule hervorgehen, erfolgen nur im Wissen der Kindseltern und der zuständigen Lehr- resp. Betreuungsperson. Diskretion und Schweigepflicht bedeuten, dass Vertrauliches nicht nach aussen geht. Auffälligkeiten von Kindern besprechen die Seniorinnen und Senioren mit den verantwortlichen Personen.

Zuständigkeiten

Beteiligte Organisationen

Das Projekt ‚Einsatz von Senioren und Seniorinnen in Schule und Betreuung‘ wird durch die Dienststelle Schule und Musik der Stadt St.Gallen und die Pro Senectute Regionalstelle gemeinsam getragen.

Beide Institutionen setzen je einen Koordinator oder eine Koordinatorin ein, die verantwortlich sind für die Umsetzung des Konzeptes. Die Öffentlichkeitsarbeit über die jeweilige Institution hinaus geschieht in gegenseitiger Absprache und wird in der Regel gemeinsam geleistet.

In Ergänzung zum gemeinsamen Konzept vereinbaren die Direktion Schule und Sport und die Regionalstelle Pro Senectute eine Leistungsvereinbarung, welche die rechtliche Basis des Projektes darstellt.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Koordination Dienststelle Schule und Musik

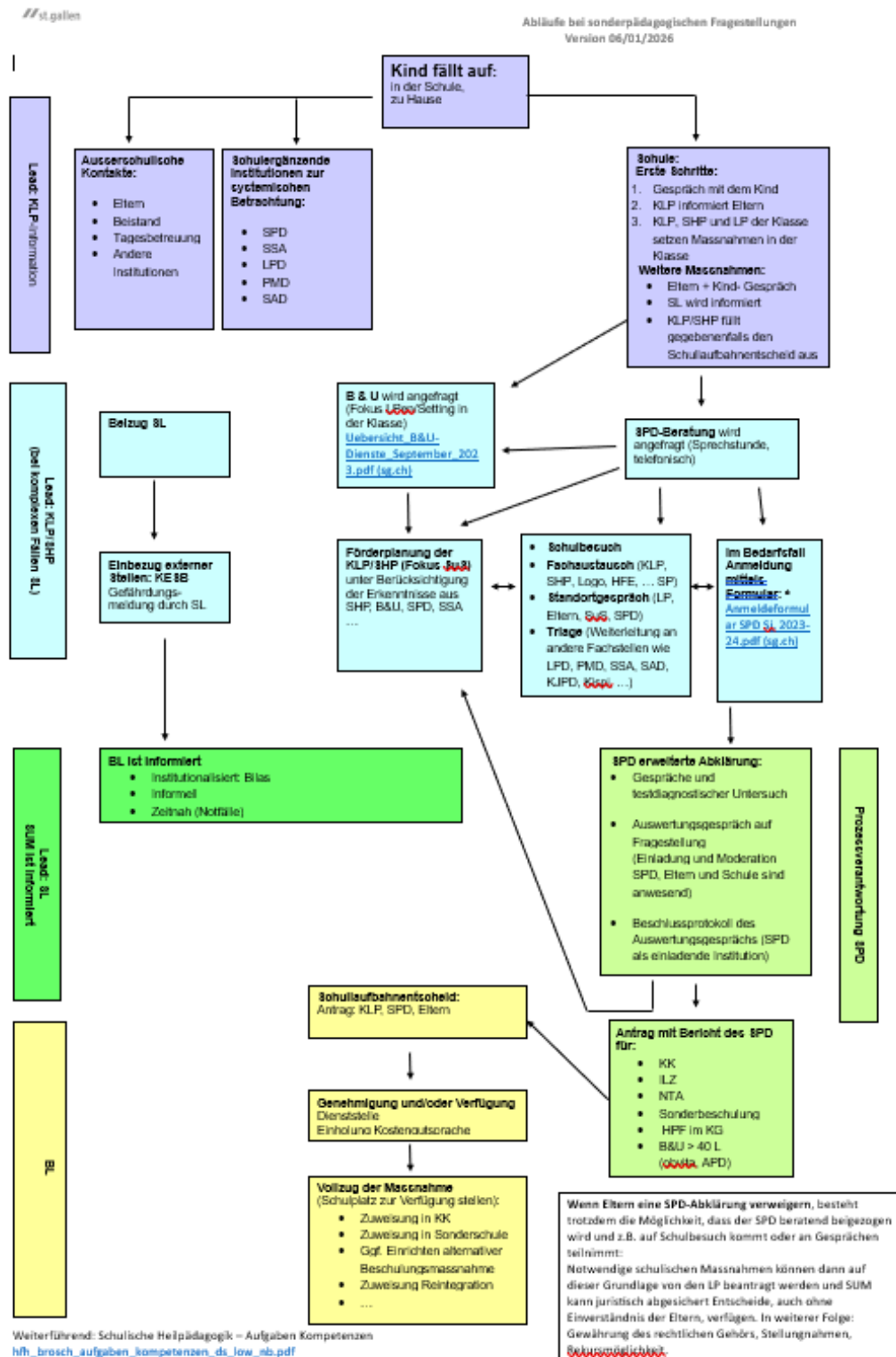
- Rekrutierung, Beratung und Begleitung von am Projekt Mitwirkenden auf Seite Schule und Betreuung
- regelmässige Berichterstattung über Projektverlauf zuhanden der Abteilungsleitung Schulen und den Leitungspersonen vor Ort
- fachlicher Austausch mit der Koordinationsperson der Pro Senectute
- Organisation von Erfahrungsaustausch und Weiterbildungsangeboten gemeinsam mit der Koordinationsperson der Pro Senectute
- Qualitätssicherungsmassnahmen für die geleisteten Einsätze

Koordination Pro Senectute

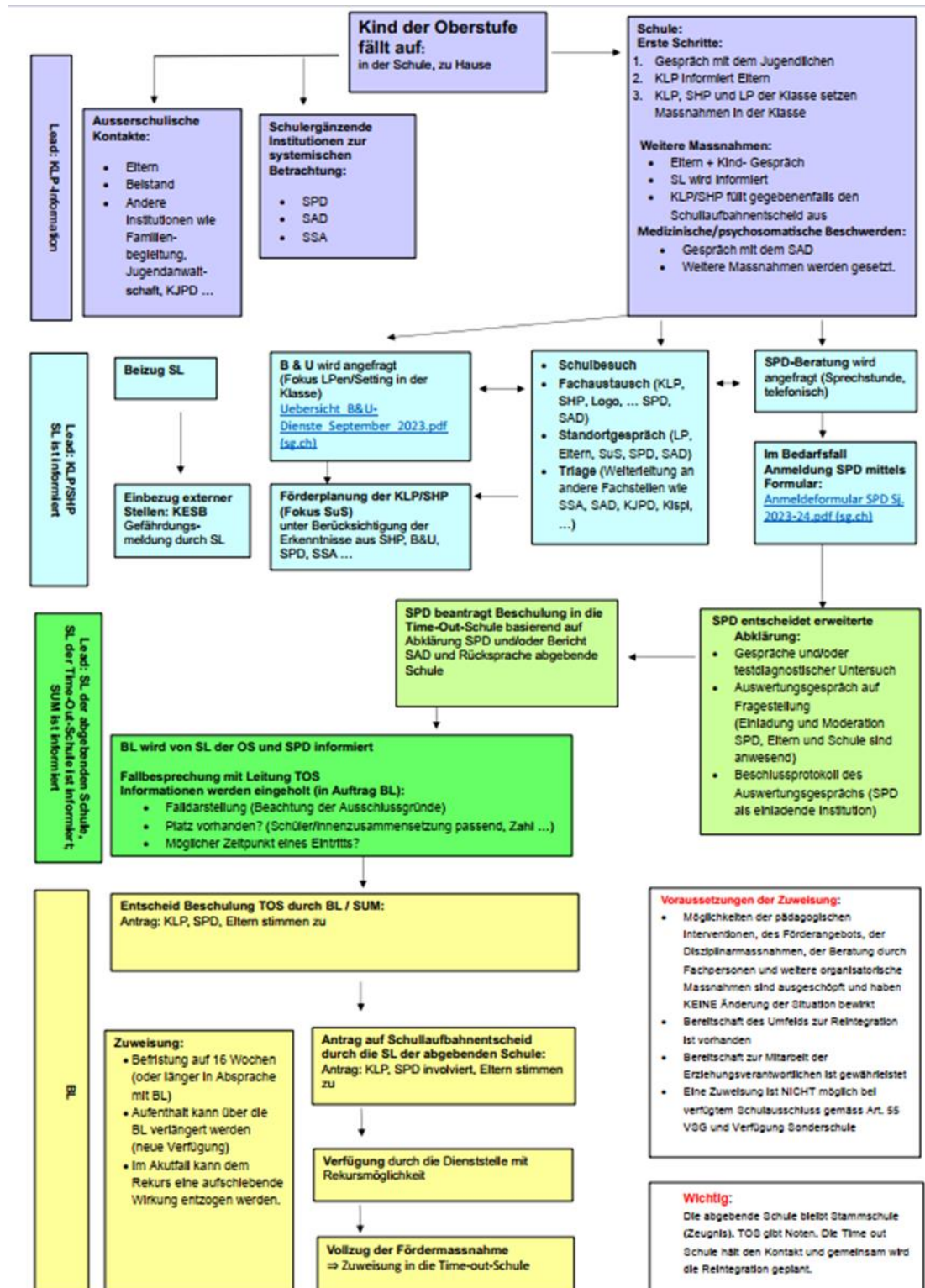
- Rekrutierung, Beratung und Begleitung von am Projekt mitwirkenden Seniorinnen und Senioren
- regelmässige Berichterstattung über Projektverlauf zuhanden der Verantwortlichen der Pro Senectute
- Organisation von Erfahrungsaustausch und Weiterbildungsangeboten gemeinsam mit der Koordination von Schule und Musik
- Sicherstellung, dass Senioren und Seniorinnen Wertschätzung für die Einsätze erhalten

7.5 Ablaufdiagramme

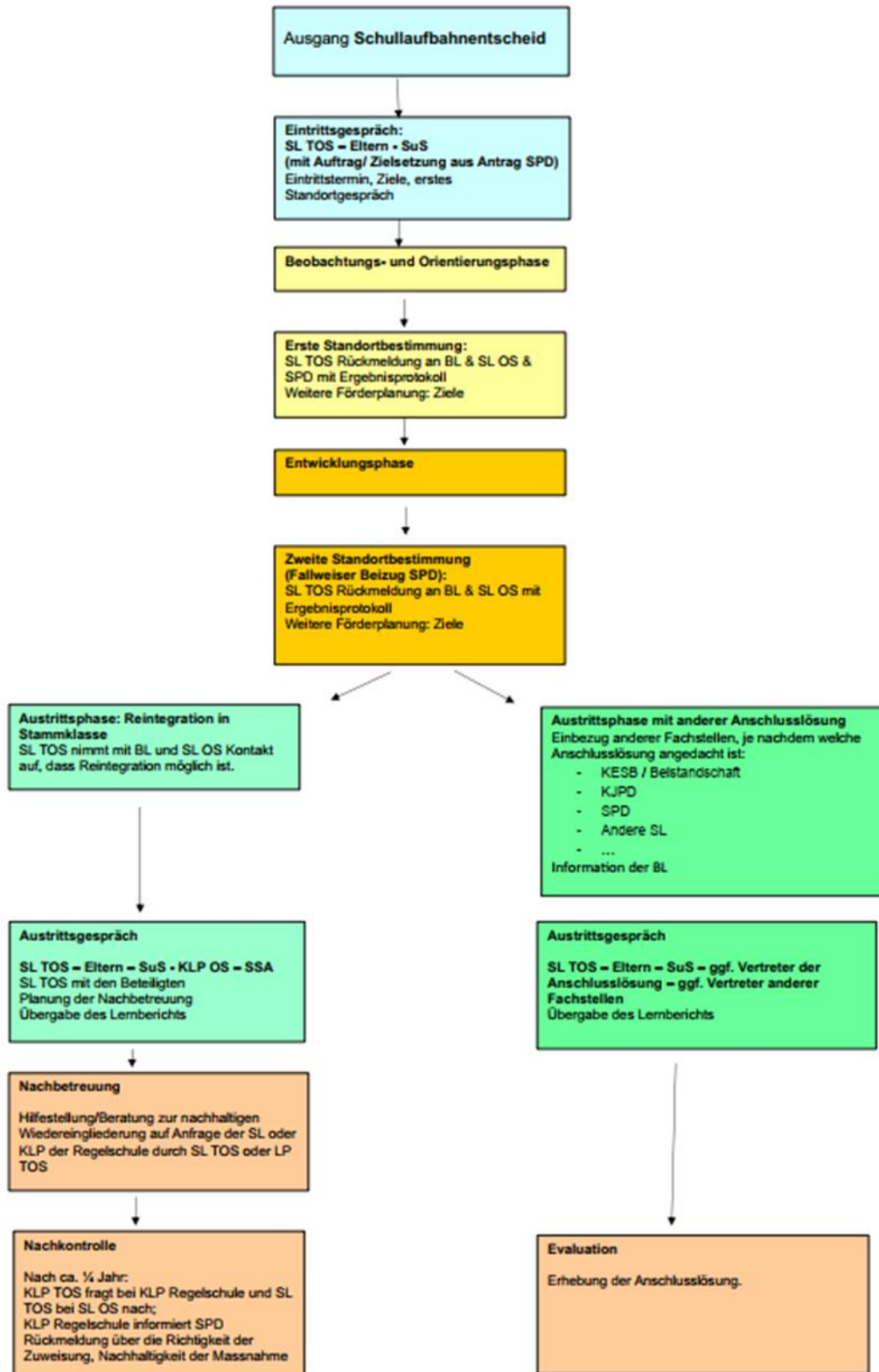
7.5.1 Flussdiagramm Ablauf sonderpädagogische Abklärungen



7.5.2 Flussdiagramm Zuweisung Timeout-Schule



Aufenthaltsphasen der Schülerinnen und Schüler in der Time-out-Klasse



7.5.3 Vorgehensweise für einen zu beantragenden Nachteilsausgleich (NTA) unter Beachtung der genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Ausgangslage: Die zeitgemässen didaktischen Differenzierungen (unterschiedliche Dauer für Prüfungen, Vorlesen von Prüfungsfragen ...) sind nicht ausreichend, um einen Nachteilsausgleich zu beantragen.

Für einen NTA liegt ein Fachgutachten zu einer Behinderung mit schwerwiegender Beeinträchtigung vor und wird im Einverständnis der Eltern an den SPD weitergeleitet.

z.B.

- ADHS mit IV-Anmeldung,
- ASS,
- Hörbeeinträchtigung,
- Sehbeeinträchtigung und weitere.

Der SPD stellt in diesen Behinderungsbereichen keine Diagnosen.



Fachberatung SPD mit der Klassenlehrperson (KLP) und/oder der Schulischen Heilpädagogin (SHP):

Aufgrund bereits getätigter Abklärungen und vorliegender Berichte bzw. Diagnosen wird der Schweregrad und Auswirkungen auf das schulische Lernen festgehalten. Bei unklarem Bedarf können gegebenenfalls weitere Abklärungen getroffen werden.

Im gemeinsamen Austausch zwischen SPD, KLP und/oder SHP werden die Auswirkungen der Behinderung auf die Leistungserhebung in Prüfungen besprochen und festgehalten (= Beilage zum Antrag).



Der SPD stellt den Antrag zur Gewährung des NTA mit Beilage der KLP bzw. SHP zu konkreter Umsetzung des Nachteilsausgleichs.

Der SPD stellt Antrag zur Gewährung eines NTA mit Begründung der Diagnose, des Schweregrades und der Auswirkung auf die Prüfungssituation. Die KLP bzw. SHP legt die pädagogischen und didaktischen Massnahmen für notwendige Nachteilsausgleichsmassnahmen aus der Fachberatung bei.



Entscheidung / Verfügung durch SUM



Besprechung der Nachteilsausgleichsmassnahmen zwischen Lehrpersonen, Eltern, Schüler/in und regelmässige Überprüfung.

7.5.4 Nachteilsausgleich (NTA) im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS)

Unterscheidung von schulischer Förderung, Logopädie und schulpsychologischer Diagnostik:

Bei schulischen Lernauffälligkeiten im Bereich des Lese- und Rechtschreiberwerbs sind als erstes die Fachperson für Schulische Heilpädagogik und Logopädie in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson gefordert, um eine bedarfsgerechte individuelle schulische Förderung (ISF) des Lesens und Schreibens zu initiieren. Dabei erfolgt eine aufbauende Intervention beginnend mit der Binnendifferenzierung im Unterricht, mit der ISF-Förderung im Einzel- und/oder Gruppensetting gefolgt von einer logopädischen Therapie, falls die schulischen Fördermassnahmen nicht ausreichend sind. Die Förderziele und deren Umsetzungsschritte sowie mögliche Fortschritte (Response to Intervention) müssen von allen Beteiligten in einem Förderplan dokumentiert und festgehalten werden.

Ohne eine vorausgehende regelmässige und systematische Förderung des Lesens und Schreibens kann keine Diagnose einer Lese-/Rechtschreibstörung durch den Schulpsychologischen Dienst gestellt werden.

Aus der Forschung zum Lese-/Rechtschreiberwerb ergeben sich folgende Hinweise an die Anforderungen von einzusetzenden Förderprogrammen: motivationsfördernd, individualisierend, evidenzbasiert und adaptiv.

Wann ist eine diagnostische Untersuchung des SPD sinnvoll und möglich?

Bei anhaltendem Leidensdruck und grossem Störungsbewusstsein eines Kindes mit LRS-Symptomatik kann der SPD beratend beigezogen werden.

Eine ganzheitliche Diagnosestellung durch den SPD ist frühestens ab der 3./4. Klasse sinnvoll, wenn

- auch nach 12-24 Monaten gezielter Förderung mit Unterstützung durch die Fachperson der Schulischen Heilpädagogik und Logopädie die Testleistung noch immer < PR7 ist
- die Diagnose vor dem Übertritt in die Oberstufe festgehalten werden soll, um den Verlauf der Primarschulzeit für einen beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II ggf. notwendig werdenden NTA dokumentiert zu haben.

Welche Nachteilsausgleichsmassnahmen kommen bei einer LRS zum Einsatz?

- In der obligatorischen Schulzeit stehen den Lehrpersonen ausreichend Möglichkeiten der Individualisierung und ganzheitlichen Leistungsbeurteilung zur Verfügung, sodass nur im Ausnahmefall ein formaler NTA aufgrund einer LRS beantragt werden muss (vgl. Kapitel NTA).

Auf jeden Fall ist für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS im Rahmen der modernen didaktischen Differenzierung in Prüfungen zusätzliche Lesezeit für Prüfungsfragen zu gewähren bzw. sind die Prüfungsfragen vorzulesen.

- Bei der Aufnahmeprüfung für die gymnasiale Oberstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf einen NTA in der Regel mehr Zeit, um die Prüfungsfragen zu beantworten.
- In der Berufsschule wird der Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen eigenständig von den dort zuständigen Fachpersonen überprüft.

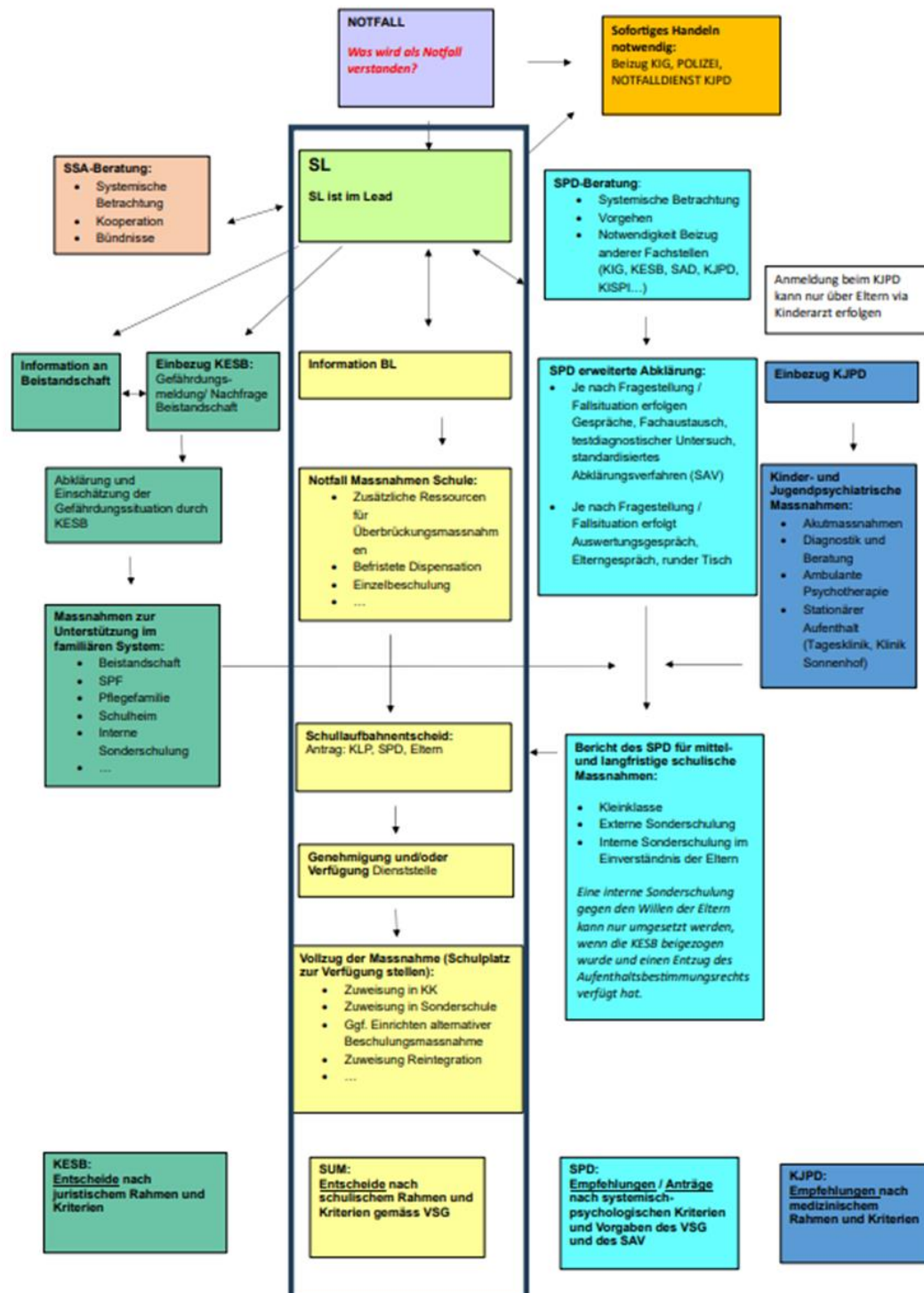
7.5.5 Nachteilsausgleich (NTA) im Zusammenhang mit einer grundlegenden Rechenschwäche (Dyskalkulie)

Die Diagnose einer ausgewiesenen Rechenschwäche wird dann gestellt, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler der Erwerb des Zahl- und Mengenbegriffs, der Grundoperationen und der darauf aufbauenden mathematischen Fertigkeiten grundlegend beeinträchtigt ist.

Bei einer vorliegenden Rechenschwäche sind individuelle Lernziele im Bereich des Faches Mathematik notwendig. Dies schliesst grundsätzlich einen NTA für das Fach Mathematik aus. Sollten in

anderen Fachbereichen mathematische Kompetenzen in Prüfungssituationen notwendig sein, wäre für diesen Fachbereich die Prüfung von Nachteilsausgleichsmassnahmen notwendig.

7.5.6 Vorgehen im Notfall bei Kindeswohlgefährdung⁵⁹



⁵⁹ Unter Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in beratender Falldiskussion.

8 Beilagen

Funktionendiagramm Schuljahr 2025/26